

01/2007 Thema: Jugendschutz

Beitrag Radio Energy vom Sonntag, den 22. April 2007, um 13.35 Uhr

Sehr geehrter Herr X

Am 29. April 2007 haben Sie mir per E-Mail einen am Radio Energy am 22. April 2007 ausgestrahlten Beitrag beanstandet. Mit Schreiben vom folgenden Tage habe ich den Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Radio Z AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 18. Mai 2007 datierte Stellungnahme ist am 19. Mai 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag (Sendung ab 13.00 Uhr) angehört, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Im an das Bakom gerichteten E-Mail vom 24. April 2007 beanstanden Sie eine Passage in einer redaktionellen Sendung des Radios Energy vom 29.4.2007 mit sinngemäss folgendem Inhalt: „Kiffen ist geil, ich kiffe, weil es mir Spass macht und weil man wie aus den Wolken fällt. Die Meinung anderer Leute ist mir scheiss egal. Ich mache, was ich will.“ Sie fragen sich, ob Sie als Familienvater mit einer 14-jährigen Tochter und einem 11-jährigen Sohn derartige Aussagen unfreiwillig anhören müssen und ob eine derartige „Werbung“ überhaupt gestattet sei.

Der Marketing- und Programmleiter des Veranstalters, Herr Y führt in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2007 was folgt aus:

„Wie Sie dem beigelegten Sendemitschnitt entnehmen können, erfolgte die von Herrn X beanstandete Aussage im Rahmen eines Beitrages zum Geburtstag des Schauspielers Jack Nicholson. Als Abmoderation des Beitrages hat der Moderator auf die weit reichenden und bekannten Erlebnisse des Schauspielers mit dem Konsum von Marihuana aufmerksam gemacht und dabei einen Originalton einer Strassenumfrage eingespielt. In diesem Ausschnitt hat eine junge Frau ihre persönliche Einstellung zum „Kiffen“ kundgetan.

Wir betrachten die erwähnte Passage der Sendung als grundsätzlich unproblematisch, da es sich um die persönliche Meinung einer jungen Frau handelte und sich der Moderator sogar von der Aussage der jungen Frau distanzierte. Wir geben aber zu, dass der O-Ton, wenn überhaupt, bestimmt geschickter hätte eingebunden werden können. Wir haben unsere Moderatoren im Nachgang zu dieser Beschwerde ein weiteres Mal über den Umgang mit heiklen Themen am Sender sensibilisiert.

Es war jedoch weder in unserer, noch in der Absicht des Moderators, das „Kiffen“ zu verharmlosen und unsere Zuhörer zum Konsum von Marihuana aufzufordern. Sollte dieser Eindruck entstanden sein, bedauern wir dies.“

Herr Y erachtet die eingespielte Aussage einer jungen Frau als grundsätzlich unproblematisch, weil es sich dabei um eine persönliche Meinung einer Person gehandelt und sich der Moderator sogar von der Aussage distanziert habe.

Richtig ist, dass die Aussage erkennbar eine solche einer jungen Frau ist. Die Aussage ist aber in keiner Weise in einem sachlichen Kontext eingebettet, wie dies zum Beispiel im Rahmen eines Beitrags über den Konsum von Marihuana der Fall gewesen wäre. Sie steht für sich alleine da, wirkt daher reisserisch und kann vom Zuhörer durchaus als eine Werbebotschaft für den Konsum von Marihuana verstanden werden, auch wenn dies vom Moderator nicht so beabsichtigt war. Mit dem redaktionellen Inhalt, dem Bericht über Jack Nicholson aus Anlass seines 70. Geburtstags, hat die Aussage der jungen Frau nichts zu tun. Daran ändert auch nichts, dass der Moderator Jack Nicholson bei der Abmoderation als einen der "berühmteren Kiffer von diesem Planeten" bezeichnet hat. Die eingespielte Sequenz war damit unnötig und wegen der plakativen und unkommentierten Aussage – das ok kann wohl im Ernst nicht als Kommentar aufgefasst werden – bei einem sensiblen Thema wie dem Vorliegenden nicht angebracht.

Ich habe daher Verständnis für Ihre berechtigte Beanstandung, die Y erfreulicherweise zum Anlass genommen hat, die Moderatoren von Radio Energy nochmals über den Umgang mit heiklen Themen am Sender zu sensibilisieren. Herr Y betont, dass weder Radio Energy noch der Moderator die Absicht hatten, das „Kiffen“ zu verharmlosen und die Zuhörer zum Konsum von Marihuana aufzufordern.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

02/2007 Themen: Menschenwürde, Jugendschutz, Gewaltverherrlichung, Gewaltverharmlosung

Beitrag Star TV vom 11.5.2007 betr. eine amerikanische Skatersendung

Sehr geehrter Herr X

Die beiden Lehrer Y und Z haben in ihrer an den Star TV gerichteten E-Mail vom 21. Mai 2007 eine am 11. Mai 2007 zwischen 21.00 und 22.00 Uhr im Rahmen der Sendung „Freestyle“ ausgestrahlte amerikanische Skatersendung beanstandet. Diese Beanstandung ist bei der Ombudsstelle via das BAKOM am 22. Mai 2007 eingegangen. Am 28. Mai 2007 habe ich Ihnen den Eingang bestätigt. Die auf den 6. Juni 2007 datierte Stellungnahme des Veranstalters ist am 7. Juni 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir die Sendung angesehen, die Stellungnahme des Star TV gelesen. Ich bin daher in der Lage, Ihnen meinen Schlussbericht zukommen zu lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Sie kann daher auch keinerlei Massnahmen anordnen.

Die beiden Lehrer Y und Z beanstanden insbesondere drei, je ca. 2 Minuten dauernde Szenen:

- Ein wilde Horde Skater mit Bierdosen attackiert einen ca. 12 Meter hohen Baum an einem Seeufer und fällt ihn...
- Eine Gruppe junger Männer auf einem Boot fängt einen Hai, schlägt ihm den Kopf ab, spielt mit diesem auf despektierliche Art, reisst oder schneidet anschliessend das Herz heraus, prahlt damit, dass es noch schlägt und beisst hinein. Anschliessend wird mit dem blutenden Organ auf ein T-Shirt geschrieben...
- Drei oder vier junge Männer pöbeln einen älteren Herrn an...

Die erste Szene zeuge von null Respekt gegenüber Pflanzen, die zweite gegenüber Tieren und die dritte gegenüber Mitmenschen. Sie selbst unterstützen die Standpunkte der beanstandenden Lehrer.

Der Vertreter des Veranstalters führt in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2007 im Wesentlichen was folgt aus:

„ 1. Sendung

...Bei der im Rahmen der Sendung „Freestyle“ von Star TV AG gezeigten Produktion handelt es sich nicht um eine Eigenproduktion von Star TV AG, sondern um ein von Dritten produziertes Video amerikanischer Herkunft.

2. Gegenstand der Beanstandung

Aufgefallen sind den beanstandenden Personen drei kürzere Sequenzen, die zwischen Skatingvideos gezeigt werden. Rein quantitativ betrachtet, stehen im Rahmen der Sendung die Skatingsequenzen klar im Vordergrund, welche von den beanstandenden Personen mit Bezug auf ihre Qualität gelobt werden.

3. Inhalt der beanstandeten Sequenzen

Die fraglichen Sequenzen zeigen einerseits das Fällen eines Baumes und andererseits das Töten eines Haifisches und schliesslich ein Beckleckern mit Ketchup.

a) Fällen eines Baums

Der Baum, der gefällt wird, zeigt keine Blätter, vielmehr handelt es sich um einen verdorrten Baum. Dieser Baum wird von einer Gruppe Skatern mit Äxten gefällt und anschliessend in einem Feuer verbrannt. Die Szene spielt sich am Ufer eines Gewässers ab, wo die Gruppe ihre Freizeit genießt. Insgesamt entsteht der Eindruck eines Lagerfeuers, an welchem die Gruppe zusammen sitzt.

Es kann nicht nachvollzogen werden, worin die Animation zum respektlosen Umgang mit der Natur bestehen soll. Dürre Bäume müssen gefällt werden. Dass solches nicht durch einen Förster, sondern durch eine Gruppe Jugendlicher getan wird, kann kaum Stein des Anstosses bilden. Dass die Gruppe Bier trinkt und sich übermütig gebärdet, entspricht den Gegebenheiten an manchen Grillabenden von jüngeren Mitmenschen in der freien Natur.

Die ganze Szene, die Lagerfeuerromantik erinnert stark an Erlebnisse, die viele von uns gemacht haben, sei es bei den Pfadfindern oder in anderen privat organisierten Gruppen.

b) Töten eines Fisches

Das Fangen und Töten eines Fisches sowie das Ausnehmen der Eingeweide stellt einen alltäglichen Vorgang dar, der notwendig ist, wenn wir weiterhin Fisch essen und andere Fischprodukte verwenden wollen. Vor jeder weiteren Verarbeitung eines Fisches wird dessen Kopf abgetrennt. Grundsätzlich muss es erlaubt sein, solches am Fernsehen zu zeigen.

Der Kopf des Haifisches ist insbesondere aufgrund des Gebisses des Tiers etwas Beeindruckendes und Furcht einflössendes. Aus diesem Grund wird das „Gesicht“ des Fisches nahe an die Kamera gehalten. Dass sich die Gruppe kindisch aufführt, ist kaum zu beanstanden, auch wenn das Verhalten übertrieben kindisch sein mag.

Das Zeigen des sich noch kontrahierenden Herzens und der Umgang damit mag zu Kritik Anlass geben. Die Szene ist aber authentisch für das gezeigte Skater Team.

c) Beckleckern mit Ketchup

Diese Sequenzen erinnern stark an Formate wie „Versteckte Kamera“ oder „Verstehen Sie Spass“. Es wird einem Mitmenschen ein „Streich“ gespielt und dessen Ärger verdeckt gefilmt. Solche Formate leben davon, sich über den Ärger eines Mitmenschen, der erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, was ihm widerfahren ist, zu amüsieren. Solche Sequenzen haben immer etwas Menschenverachtendes an sich, weil man sich über andere lustig macht. Sie sind aber allgegenwärtig, weshalb dagegen kaum etwas eingewendet werden kann. Diskutabel erscheint im vorliegenden Fall das Ausmass des Schadens, welches weitergehend sein mag als in anderen, bisher gezeigten Szenen.

4. Gesamtwürdigung

Ein Magazin wie Freestyle von Star TV AG ist einer gewissen Authentizität verpflichtet, weil sonst die Sendung von der Skater Community gar nicht geschaut würde. Die Authentizität äussert sich unter anderem darin, dass Fremdproduktionen – wie im vorliegenden Fall – möglichst ohne Veränderungen übernommen werden. Insbesondere gilt dies für Aufzeichnungen des Red Dragon Teams, zu dem ein paar der weltbesten Fahrer zählen. Entsprechend gross ist die Bekanntheit dieser Personen und des Lifestyles, den diese prägen. Solche Videos zu verändern würde von den angesprochenen Zuschauern erkannt, was dazu führen würde, dass sich diese das Magazin Freestyle nicht mehr anschauen. Star TV AG käme dann seinem Auftrag, gerade auch solche Gruppen anzusprechen, nicht mehr nach.

Die gezeigten Bilder sollen eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gezeigten fördern. Es findet keine Verherrlichung des gezeigten statt. Vielmehr handelt es sich um eine Art Bericht über das Team Red Dragon. Wird dieser Bericht mit gewissen News-Reportagen, die tagtäglich im Rahmen der Prime Time ausgestrahlt werden, verglichen, so erscheinen die realen News-Bilder von mehr Brutalität, Menschen-, Tier- und Naturverachtung geprägt zu sein.

Auch wenn in den gezeigten Bildern keine Verletzung von Art. 4 und 5 RTVG erblickt werden kann, ist sich Star TV AG dennoch seiner Verantwortung bewusst und wird in Zukunft bestrebt sein, Bilder nicht auszustrahlen, die im Sinne der Beanstandung anstössig sein können. Auch Fremdproduktionen werden auf solche Bilder hin genauer visioniert werden..."

Dass es sich bei der beanstandeten Sendung nicht um eine Eigenproduktion des Veranstalters, sondern um ein eingekauftes Video amerikanischer Herkunft handelt, ändert an der Art der Beurteilung seitens der Ombudsstelle nichts, zumal der Veranstalter in beiden Fällen für die ausgestrahlten Sendungen die Verantwortung trägt.

Es ist aus der Optik des Veranstalters durchaus verständlich, wenn er seinen Zuschauern möglichst authentische Videos präsentieren will. Dies darf ihn aber nicht daran hindern, die Beiträge daraufhin zu prüfen, ob diese aus programmrechtlicher Hinsicht zu beanstanden sind und sie bejahendenfalls zu kürzen. Dass (aufmerksame) Zuschauer deswegen das Sendegefäss nicht mehr konsumieren, ist nicht anzunehmen respektive allenfalls in Kauf zu nehmen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass im konkreten Fall ein Zuschauer daran so sehr Anstoss nehmen könnte, wenn ihm die die eingblendeten drei Sequenzen, die mit dem Skating-Sport nichts gemeinsam haben, vorenthalten worden wären, auch wenn diese angeblich den Life-Style seiner Idole wiedergeben.

Bei den drei beanstandeten Sequenzen handelt es sich um kürzere Beiträge, die in den längeren Skatingszenen eingebettet sind. Sie heben sich von dem eigentlichen Hauptinhalt völlig ab und machen daher trotz ihrer Kürze einen wesentlichen Bestandteil der Sendung aus. Sie sind daher nicht von vornherein vernachlässigbar.

Die Beschwerdeführer beanstanden die drei oben erwähnten Sequenzen. Die erste Szene zeuge von null Respekt gegenüber Pflanzen, die zweite gegenüber

Tieren und die dritte gegenüber Mitmenschen. Die gezeigten Gewaltakte würden auf äusserst perfide Art und Weise den jungen Zuschauern „eingimpft“. Denn zuerst einmal würden sich diese mit den Topskatern identifizieren und seien so empfänglich für sämtliche von ihren Idolen vorgelebten Verhaltensweisen.

Aus programmrechtlicher Sicht berühren die Rügen der Beschwerdeführer in erster Linie die Bestimmungen über die Gewaltverherrlichung (Art. 4 Abs. 1 RTVG), des Jugendschutzes (Art. 5 RTVG) und des Schutzes der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt ist dann anzunehmen, wenn die Gewaltdarstellungen reinem Selbstzweck dienen und unverhältnismässig sind. In der Beurteilung stellt die UBI dabei primär darauf ab, ob die ausgestrahlten Gewaltsszenen für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig sind oder in Spielfilmen einen künstlerischen Zweck verfolgen.

Gewalt ist ein Teil unserer Realität. Sie findet sich überall im Leben: in der Familie, in der Arbeitswelt, in Schule und Sport, in der Politik. Die Darstellung von Gewalt in den Medien ist daher durchaus erwünscht, wenn diese nicht einem Selbstzweck dient, sondern in einem sachlichen Kontext steht oder wenn man sich mit ihr kritisch auseinandersetzt. Die reale Gewalt ist zu unterscheiden von der fiktiven, in Action-, Trickfilmen und dergleichen anzutreffenden Gewalt, die vom Konsumenten auch als eine irrealer wahrgenommen wird.

Unter diesen Aspekten muss davon ausgegangen werden, dass alle drei Beiträge insgesamt, bei einer isolierten Betrachtungsweise vorab der zweite Beitrag, durchaus geeignet sind, als gewaltverherrlichend zu erscheinen. Ich gehe mit dem Veranstalter einig, wenn er darlegt, dass das Fangen und Töten eines Fisches sowie das Ausnehmen der Eingeweide einen alltäglichen Vorgang darstellt, dass vor jeder weiteren Verarbeitung eines Fisches der Kopf abgetrennt werde und dass es grundsätzlich erlaubt sein müsse, solches am Fernsehen zu zeigen. Im Rahmen eines Beitrags über die Fischerei oder das Fischen wäre aus programmrechtlicher Hinsicht gegen eine Darstellung im obigen Sinne nichts einzuwenden. Hier aber wird nicht gefischt und das Tier nach den unter Fischern üblichen Regeln getötet. Der Hai wird brutal exekutiert mit den entsprechenden unmissverständlichen Gebärden und Handlungen (Köpfen des Tiers, Präsentation des geköpften Tiers, das Ausreissen und Zeigen des noch kontrahierenden Herzens) der rücksichtslosen der Natur „überlegenen“ Menschen. Ein kindisches Gebaren vermag ich bei dieser Szene nicht eigentlich zu erkennen, sondern eher ein rücksichts- und verantwortungsloses Verhalten von jüngeren Erwachsenen; rohe reale, nicht fiktive Gewalt, die lediglich einem Selbstzweck dient und die daher nicht mit den tagtäglich im Rahmen der Prime Time ausgestrahlten News-Reportagen verglichen werden kann, auch wenn diese oftmals gewaltdarstellend, jedoch für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig und damit nicht zu beanstanden sind.

Die beiden anderen Szenen, das Fällen eines dünnen Baums und das Beckleckern einer älteren übergewichtigen Person mit Ketchup, haben zweifellos unter den Aspekten möglicher Programmverletzungen nicht die gleiche Dimension wie die zweite Szene. Immerhin: Auch hier wird zur Alimentierung eines Lagerfeuers gleich ein ganzer Baum – womöglich allerdings ein verdorrter – gekappt. Die gezeigte Vorgehensweise hat nach meinem Dafürhalten mit Lagerfeuerromantik herzlich wenig zu tun und sie erinnert auch nicht an Pfadfinder- oder sonstigen Erlebnissen während der Jugendzeit. Für sich allein wäre diese Sequenz meiner

Meinung nach noch nicht als programmrechtsverletzend zu taxieren. Dies ändert sich aber im Kontext mit den anderen beiden Sequenzen (s. unten). Problematischer erscheint mir die dritte Szene: Hier wird eine ältere übergewichtige Person angepöbelt, abgelenkt und unbemerkt mit Ketchup beschmiert und aufgezeigt, wie sich die Verursacher daran freuen, dass diese Person beim Einsteigen in ihr Auto dieses beschmutzt. Hier wird aufs Übelste eine hilflose Person schikaniert und geschädigt. Mit den in diese Richtung (Schadenfreude) gehenden Fernsehsendungen „Versteckte Kamera“ und „Verstehen Sie Spass“ hat diese Sequenz insofern nicht viel gemeinsames, als dass bei diesen Sendungen Schäden vermieden und die „Opfer“ regelmässig umgehend aufgeklärt und in den Spass letztlich auch miteinbezogen werden.

Die drei Sequenzen sollen – gemäss meiner Interpretation – veranschaulichen, dass für (erfolgreiche) Skater keine Konventionen und Regeln zu gelten haben, diese dank ihrer physischen Stärke der Natur (Pflanzen und Tierwelt) und auch den Mitmenschen gegenüber überlegen sind und diese nach ihrem Gutdünken beherrschen. Insofern gehe ich mit Ihnen und den beiden weiteren Beschwerdeführern einig, dass diese Sequenzen in ihrer Gesamtheit in Verbindung mit der beeindruckenden Skaterakrobatik bei den zumeist jugendlichen Fangemeinde des Red Dragon Teams ihre ungute Wirkung haben können. Ich glaube auch nicht, dass die gezeigten Bilder geeignet sind, eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gezeigten zu fördern, wie in der Stellungnahme des Veranstalters behauptet wird. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn im Rahmen der Sendung diese Gewaltszenen diskutiert und hinterfragt worden wären oder aber, wenn, was nicht anzunehmen ist, Jugendliche diese Sendung in Anwesenheit von Eltern oder Lehrern gesehen hätten, die fähig und willens gewesen wären, eine medienpädagogische Diskussion in Gang zu bringen.

Nach allem erachte ich Ihre Beanstandung für berechtigt und empfehle daher dem Veranstalter, inskünftig keine derartigen Bilder auszustrahlen und Fremdproduktionen vor der Ausstrahlung auf solche Bilder hin genauer zu visionieren, wie dies der Veranstalter im Übrigen in seiner Stellungnahme selbst in Aussicht stellt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

03/2007 Themen: Sachgerechtigkeitsgebot, unlauterer Wettbewerb (Gewinnspiel)

Sender 3+ Quizsendung vom 23./24. Mai 2007

Sehr geehrte Frau X

Sie haben in zwei E-Mails vom 24. Mai 2007 eine auf dem Sender 3+ am 23./24. Mai 2007 ausgestrahlte Quizsendung beanstandet. Sie haben sich daran gestossen, dass es Ihnen auch nach zweistündigem Zuschauen und Telefonanrufen ohne Ende nicht möglich gewesen sei, durchzukommen, auch wenn die Moderatorin vorgegaugelt habe, niemand sei in der Leitung. Dass nach zwei Stunden den Pizzabelag oder die Automarke mit „A“ nicht herausgefunden werde, sei wohl eher Bauernfängerei als echte Unterhaltung. Sie fordern von 3+ die Telefonkosten zurück. Ausserdem ersuchen Sie um eine Erklärung, wie diese Quiz funktionieren. Am 30. Mai 2007 habe ich Ihre Beanstandung bestätigt und ergänzende Auskünfte verlangt, die Sie mir noch gleichentags haben zukommen lassen. Die Stellungnahme der Geschäftsleitung der 3 Plus Group AG ist am 8. Juni 2007 bei mir eingegangen. In der Folge habe ich die Geschäftsleitung um verschiedene präzisierende Angaben ersucht. Ich bin daher in der Lage, Ihnen meinen Schlussbericht zukommen zu lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie werfen den Verantwortlichen von 3+ sinngemäss unlauteres Verhalten vor, indem sie bemerken, dass ein Durchkommen während der Sendung kaum möglich gewesen sei, obwohl die Moderatorin den Anschein erweckt habe, dass alle Leitungen frei seien und es nicht nachvollziehbar sei, dass nach zwei Stunden der Pizzabelag oder die Automarke mit „A“ nicht herausgefunden werde. Unlauter ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Abnehmern beeinflusst (Art. 2 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, UWG).

Die Veranstalterin führt in Ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2007 was folgt aus:

Frau X beanstandet an der Quizsendung vom 23./24. Mai 2007, dass es auch nach Zuschauen und Telefonanrufen über die Zeitdauer von zwei Stunden nicht möglich sei, in die Sendung durchgeschaltet zu werden, obwohl die Moderatorin den Anschein erwecke, dass alle Leitungen frei wären. Frau X fordert eine Erklärung, wie diese Quizsendungen funktionieren.

Unsere Quizspiele werden in Zusammenarbeit mit Produzenten hergestellt, die über grosse Erfahrungen im Bereich der interaktiven Fernsehangebote aufweisen. Die Sendungen sehen verschiedene Spielmodi vor. Der Spielmodus, den Frau X beschreibt, ist der sogenannte "Hot-Button"-Modus. Dieser Mechanismus wählt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der aktuellen

Runde einen Anrufer aus, der dann unverzüglich ins Studio weitergeleitet wird. Dieser Vorgang findet vollautomatisch statt und kann von weder von der Moderatorin noch von einer anderen Person beeinflusst werden. Es findet namentlich auch keine Vorselektion der Anrufer statt.

Die Konfiguration der Spielrunde wird vor der Sendung durch einen Redakteur auf Grund der ihm für dieses Spiel zur Verfügung stehenden Sendezeit vorgenommen. Das System ermittelt daraufhin durch einen standardisierten Zufallsmechanismus einen Zeitpunkt innerhalb dieser Spiel- bzw. Rundendauer, zu welchem ein Anrufer automatisch durchgestellt wird. Dieser Zeitpunkt ist weder der Redaktion noch der Moderatorin bekannt.

Nur durch dieses Verfahren kann sichergestellt werden, dass alle Anrufer, die sich am Spiel beteiligen möchten, zu jedem Zeitpunkt der Sendung eine echte Chance haben, durchgestellt zu werden. Da der genaue Zeitpunkt der Durchstellung allen Beteiligten unbekannt ist, kann auch die Moderatorin keine diesbezüglichen Hinweise abgeben. Dass ein Anrufer durchgestellt wird, ist neben der zutreffenden Lösung augenscheinlich eine weitere Voraussetzung für den Gewinn und ein Bestandteil des Spiels.

Frau X kritisiert weiter, dass die Lösungen der Rätsel "Pizzabelag" und "Automarken mit A" auch nach zwei Stunden noch nicht gefunden wurden.

Selbstverständlich liegt es ausserhalb der Einflussmöglichkeit des Senders, ob die Zuschauer die zutreffenden Lösungen erraten. Allgemein ist aber festzuhalten, dass in den Quizsendungen Gewinne von mehreren tausend Franken pro Tag möglich sind und auch regelmässig erzielt werden. Ausserdem entspricht es nicht den Tatsachen, dass in den erwähnten Spielen keine Gewinne erzielt worden wären. Im Rätsel betreffend Automarken haben Anrufer die Automarken "Renault + Cadillac" erraten und damit auch einen Gewinn erzielt.

Das Konzept der interaktiven Quizsendungen von 3+ liegt in der Unterhaltung der Zuschauer durch abwechslungsreiche Denk- und Knobelaufgaben verschiedener Schwierigkeitsgrade. Damit ist klar, dass die Lösungen nicht nur offensichtliche Antworten enthalten können, sondern durch Denken und Knobeln der Anrufer zu ermitteln sind. Die möglichen Lösungen zum Rätsel "Pizzabelag" umfassen alles Zutaten, die auf einer Pizza zu finden sind: Louisiana Sosse, Sultaninen, Sesam, Frischkäse, Walnuskerne, Mango, Zitronenmelisse, Radicchio. Es muss allen Anrufern, die sich am Spiel beteiligen, einleuchtend sein, dass die möglichen Beläge für Pizze zahlreich sind. Für die Erzielung eines Gewinnes war es dementsprechend aber auch nicht erforderlich, alle Lösungen zu erraten. Das Rätsel betreffend die Automarken sah als mögliche Lösungen "Renault, Co-Tay, Datsun, Cadillac, Seneca, Fargo, Laurel und Maruti" vor. Hier wurde, wie bereits ausgeführt, ein Teil der Lösung richtig erraten.

Der Ansicht von Frau X, wonach 3+ ihren Spielbeitrag zurückerstatten soll, kann nicht gefolgt werden. Zuschauer werden in der Sendung mehrfach über die Teilnahmebedingungen und namentlich über die Gebührenpflichtigkeit eines Anrufs hingewiesen. Diese Informationen finden sich auch im Internet auf der Seite von 3+ bzw. unter www.swissquiz.tv. Frau X musste deshalb klar sein, dass für ihre mehrmaligen Anrufe Kosten anfallen. Die Zuschauer sind überdies auch nicht zu einer Teilnahme über die Mehrwertdienste gezwungen, sondern sie können per Internet oder WAP mit den gleichen Gewinnaussichten kostenlos an den Quiz-Sendungen teilnehmen. Sie erhalten dazu einen PIN-Code, der während 30 Tagen gültig ist und zur einmaligen Teilnahme berechtigt. Auch auf diese gleichwertigen Teilnahmemöglichkeiten weisen die Moderatoren und Moderatorinnen denn auch wiederholt hin.

Gerne hoffen wir, dass wir die Anfrage von Frau X mit diesen Angaben zur Genüge beantwortet haben."

Meine ergänzende Anfrage, ob, wann und wie viele Male die Zuschauer darauf hingewiesen würden, wie das in Frage stehende Spiel „Hot-Button“ effektiv ablaufe und wie oft der „Hot-Button“ im Verlaufe der Sendung aufleuchte, wurde wie folgt beantwortet:

„Hinweis auf die Teilnahmemöglichkeiten:

In unseren Sendungen wird immer wieder und permanent auf alle Teilnahmemöglichkeiten hingewiesen.

Bei jeder Erwähnung der Telefonnummer werden immer zwingend die Kosten des Anrufes/Anrufversuches angegeben.

Ganz besonders viel Wert legen wir auf die Nennung der kostenlosen Teilnahmemöglichkeiten.

Folgende Moderationsvorgaben bestehen diesbezüglich (Beispiel):

„Alle, egal wie Sie mitmachen wollen, ob per Telefon, WAP oder Online können sich qualifizieren. Unsere technische Infrastruktur/Einrichtungen garantieren, dass keine der Teilnahmemöglichkeiten bevorzugt wird und alle gleichen Chancen haben, bald den tollen Preis zu erhalten.“

Hinweis auf die Chancengleichheit

- Diese sind in unseren Sendungen 5 mal pro Sendestunde, aber sicher 1x pro Spiel zu nennen*

Hinweis auf die Kosten:

Moderationsbeispiel:

„Wenn man die Nummer wählt, kostet es, unabhängig davon, ob Sie sich qualifizieren, immer CHF 1,60 pro Anruf oder Anrufversuch und CHF 0,25 pro Minute!“

- Die Nennung der Kosten hat 5x pro Sendestunde, aber sicher 1x pro Spiel zu erfolgen*

Teilnahmemöglichkeiten

Hier wird auf Teilnahmebedingungen, wie eine Altersbegrenzung (das impliziert den Jugendschutz) explizit eingegangen.

Weiterhin wird über online Trainingsmöglichkeiten informiert.

Zu finden unter www.Swissquiz.tv oder Videotext an S. 890

- Dieser Hinweis erfolgt 2x pro Sendestunde.*

Mitmachregeln

Hier wird der Zuschauer über alle Regeln der Sendung informiert.

Diese Regeln beinhalten alle die Sendung betreffenden Informationen und Wissenswertes.

Ganz besonders wird auf die Funktionsweise unserer technischen Auswahlmechanismen hingewiesen.

Entsprechend ist jedem Zuschauer jederzeit klar verdeutlicht, welche Chancen er bei welchem Modus mit dem entsprechenden Spiel hat.

Ganz besonders wichtig ist der Hinweis, wo der Zuschauer sich informieren kann und weitere Informationen bekommt, sollten die Erklärungen in der Sendung zu schnell gegangen sein.

„Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein, um bei uns mitspielen zu dürfen. Unsere Mitmachregeln finden Sie im Videotext ab Seite 890 oder im Internet unter www.Swissquiz.tv.

- Die Mitmachregeln werden 5x pro Stunde genannt

Zusätzlich zu den moderativen Hinweisen, sind die Informationsquellen auch permanent eingeblendet.
(siehe Attachment mit Erklärungen)

Die Funktionsweise des angesprochenen Hot Buttons wird wie folgt in unseren Moderationen und Mitmachregeln erklärt:

- Spielmodus „Hot Button“

Im „Hot-Button-Modus“ wird zu einem beliebigen Zeitpunkt, entweder innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters oder ohne zeitliche Begrenzung (sog. „offener Hot Button“), nach Aktivierung eines technischen Auswahlmechanismus ein Anrufer ausgewählt, der gerade in diesem Moment anruft. Dieser wird unmittelbar in das Studio gestellt und kann dort das Rätsel direkt lösen.

Modi-Symbole:

Zur Verständlichkeit haben wir für die verschiedenen Spielmodi entsprechende Symbole eingeblendet.

Es gibt ein Symbol für den Hot Button Modus (siehe Beispiel im attachment), einen für die Leitungsspiele und eines für den Anrufbeantworter.

Diese Symbole werden auch von der Moderatorin erklärt.

Ein Aufleuchten des Hot Button, wie in der Beschwerde angesprochen, kommt in unseren Sendungen nicht vor.

Bei näherer Erklärung der Unklarheit, sind wir gerne bereit, auch hier eine Hilfe zur Verständlichkeit weiterzuleiten.“

In einer weiteren Anfrage ersuchte ich die Veranstalterin um Angaben, wie viele Zuschauer gemäss dem Auswahlmechanismus im Schnitt pro Stunde die Chance hätte, durchgeschaltet zu werden und ob dies auch kommuniziert würde, zumal diesbezüglich in den Mitmachregeln nichts gesagt werde. Ich erhielt folgende Antwort:

„Die Anzahl der durchgestellten Anrufer pro Spiel und Sendung hängt immer von der jeweiligen Spielvariante und Art des Spieles ab.
Grundsätzlich kann man sich auf folgenden Durchschnittswert bei unseren Sendungen berufen:

Ca. 150 durchgestellte Anrufer pro Show

Ca. 20 Gewinner pro Show

Dem Zuschauer wird mitgeteilt, wie viele Gewinner bzw. richtige Antworten es schon gab.

Mindestens 4-mal pro Stunde wird die bereits erreichte Gewinnerzahl eingeblendet.

Diese Einblendungen erfolgen moderativ und grafisch auf dem Bildschirm.

An bestimmten Tagen geben wir eine Gewinnerzahl vor, die wir gerne erreichen möchten (und dies natürlich auch schaffen!).

Z.B. setzen wir uns das Ziel, 50 Gewinner in der Show zu machen. Dies wird dann auch entsprechend kommuniziert und eingeblendet.

Entsprechend kann der Mitspieler durchaus seine Chancen beurteilen.

Die Anzahl der Gewinner hängt natürlich auch vom jeweiligen Schwierigkeitsgrad des Spieles und der Anzahl der richtig genannten Antworten ab.

Hier die konkreten Zahlen bei den angesprochenen Sendungen:

Am 23.5. wurden im Verlaufe der Show 139 Anrufer ins Studio gestellt.

Am 24.5. wurden im verlaufe der Show 119 Anrufer ins Studio gestellt.

P.S.: Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass ein Hot Bottom eine etwas andere Bedeutung hat, als die der bei uns eingesetzten des Hot Button..."

Nach diesen Ausführungen scheint mir Ihre Frage, wie diese Quiz und insbesondere auch das Quiz, an welchem Sie teilgenommen haben (sog. "Hot-Button"-Modus) funktionieren, beantwortet zu sein. Beim „Hot-Button“-Modus werden offensichtlich nicht alle Anrufer durchgeschaltet, sondern es gelangen nur einige (wenige) – durchschnittlich immerhin rund 130 pro Sendung - ins Studio. Die Auswahl erfolgt durch einen im Voraus standardisierten Zufallsmechanismus. Dies erklärt Ihre Beanstandung, wonach Sie beim Anrufen nicht durchgekommen sind, obwohl zum gleichen Zeitpunkt niemand anders ins Studio durchgestellt worden ist.

Was die Teilnahmebedingungen anbelangt, hat jeder Spieler die Möglichkeit, sich unter www.swissquiz.tv, über die Teletextseite 890 oder die Internetseite des Senders oder über die Teilnahmemodalitäten zu informieren. Unter www.swissquiz.tv kann der Spieler unter der Rubrik „Mitmachregeln“ lesen, wie die einzelnen Spielarten funktionieren und ablaufen. Ich gebe zu, dass alles nicht ganz einfach zu erfassen ist und dass sich wohl die meisten der Anrufer sich nicht die Mühe nehmen, sich vor dem Mitmachen über den genauen Ablauf des Spiels zu informieren. Die Kosten der Teilnahme, der Hinweis auf die Internetadresse sowie die Infos auf dem Teletext werden auf dem Bildschirm permanent erwähnt. Während der Sendungen wird regelmässig auf die Teilnahmemöglichkeiten, die Kosten und die Mitmachregeln hingewiesen. Es kann dem Veranstalter daher nicht der Vorwurf gemacht werden, nicht für eine ausreichende Transparenz besorgt gewesen zu sein. Gewinnchancen bestehen durchaus. Sie sind allerdings gerade im vorliegenden Spiel (Zufallsmechanismus) stark eingeschränkt. Wie bei jedem Glücksspiel bleibt ein Teil des Einsatzes beim Organisator respektive beim Veranstalter hängen und der Rest kommt nur wenigen „Glücklichen“ zu. Der nahe liegenden Enttäuschung kann man sich nur entziehen, indem man auf eine Teilnahme an solchen Glücksspielen verzichtet. Es ist schon unbefriedigend, dass die gestellten einfachen Fragen die Zuschauer dazu verleiten, den Hörer zu ergreifen, um in Kenntnis der Lösung eine Gewinnchance zu haben, bevor sie sich mit dem Spielmodus vertraut machen. Das die Moderatorin die Zuschauer zum Mitmachen animiert, ist aber nahe liegend. Diese Umstände lassen aber m. E. den Vorwurf eines täuschenden und unlauteren Verhaltens im Sinne des UWG nicht als gerechtfertigt erscheinen. Ich möchte der guten Ordnung halber aber darauf hinweisen, dass für die Beurteilung von Verstössen gegen das UWG der Zivilrichter (Art. 9 UWG) zuständig ist.

Die Kosten der Teilnahme werden, wie ich schon dargelegt habe, transparent dargestellt. Insbesondere wird permanent darauf hingewiesen, dass schon bei Anrufversuchen und nicht erst im Falle einer erfolgreichen Durchstellung

Mehrwertdienstgebühren anfallen. Die Kosteninformation erfüllt daher die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geforderte klare und faire Information. Soweit die Telefonrechnung Ihre getätigten Anrufe korrekt wiedergibt, werden Sie nicht darum herum kommen, diese zu bezahlen.

Als Ombudsstelle habe ich zu prüfen, ob bei der beanstandeten Sendung Programmrechtsverletzungen vorliegen. Solche vermag ich nicht zu erkennen, so dass Ihre Beanstandung zumindest aus programmrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs.3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientieren sie die Artikel 94 – 97 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen im Anhang. Da ich Ihre Postadresse nicht kenne, sende ich Ihnen meinen Schlussbericht per E-Mail zu. Ich bitte Sie, meine etwas verspätete Antwort zu entschuldigen. Nebst den eingeholten ergänzenden Stellungnahmen hatte ich beim Internet technische Probleme, die mich an einem Absenden des Schlussberichts hinderten.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

12/2007 Themen: Öffentliche Sittlichkeit, Menschenwürde

Beitrag U1 TV Station AG vom 10. Juli 2007, um 23.30 (Love Talk)

Sehr geehrter Herr X

Am 11. Juli 2007 habe ich Ihre an die UBI gerichtete Beanstandung zuständigkeithalber übermittelt erhalten. Tags darauf haben Sie mir Ihre Beanstandung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2007 habe ich den Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung der U1 TV Station AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 31. Juli 2007 datierte Stellungnahme ist am 2. August 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, dass massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie eine Sendung mit dem Titel „Lollipop“. Sie stossen sich daran, dass zwei Männer Fotos von einem Mädchen vor laufender Kamera gemacht hätten in einer widerlichen Art und mit grauenhaften Sprüchen und Anweisungen des Fotografen und des Moderators. Dem Mädchen sei vom JP Love Typen der BH ausgezogen und er habe ihr seinen Lollipop in den Mund gesteckt. Was hier abgehe, entbehre einfach allem an Anstand, was im Beruf des Fotografen stehe.

Das Geschäftsführungsmitglied, Frau Y, führt in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2007 was folgt aus:

„Bei der beanstandeten Sendung handelt es sich um den „Love Talk“, eine Talksendung über Liebe und Erotik, die täglich um 23.30 Uhr ausgestrahlt wird. Im Rahmen des Talks mit dem erfahrenen Fotografen M fand auch ein Fotoshooting vor laufender Kamera statt. Dabei gab der Fotograf auch Tipps für den Zuschauer, worauf bei Erotikfotos zu achten ist.

Das Model, das unter dem Namen Lollipop als Erotikdarstellerin arbeitet (daher auch der Lollipop beim Fotoshooting), ist volljährig, hat freiwillig mitgemacht und für diesen Auftritt keine Bezahlung verlangt. Z war als Talkmaster und Gastgeber bei diesem Fotoshooting anwesend.

Im Übrigen hat uns der Beschwerdeführer auch keinen Gesetzesverstoss vorgeworfen.“

In Ihrer Beanstandung führen Sie aus, weswegen nach Ihrer Auffassung die Sendung inhaltlich mangelhaft sein soll. Ihre Beschwerde erfüllt daher die vom Gesetz verlangte Begründung (Art. 92 Abs. 2 RTVG). Nicht erforderlich ist, dass konkrete Gesetzesverstöße genannt werden, zumal die Ombudsstelle bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden ist. Die Beanstandung definiert lediglich das Anfechtungsobjekt und damit die Prüfungsbefugnis der Ombudsstelle.

Nach Art. 4 RTVG müssen alle Sendungen eines Radio- und Fernsehprogramms die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, sind unzulässig. Der Begriff der „öffentlichen Sittlichkeit“ ist weit zu fassen. Neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen beinhaltet diese Programmbestimmung auch den Schutz grundlegender kultureller Werte, wozu insbesondere auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Menschenwürde gehören. Darstellungen mit sexuellem Inhalt sind dann unsittlich, wenn sie reinem Selbstzweck dienen und/oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Mit Ihren Beanstandungen machen Sie sinngemäss eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, insbesondere eine Verletzung der Menschenwürde des Models geltend. Sie stossen sich an den widerlichen Sprüchen und Anweisungen des Fotografen und des Talkmasters. Was hier abgehe, entbehre einfach allem an Anstand, was im Beruf des Fotografen stehe.

Art. 93 Abs. 3 BV bzw. Art. 6 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Es sind daher insbesondere auch Sendungen mit sexuellem Anstrich zulässig. Eine Grenze liegt in der Art und Weise der redaktionellen und gestalterischen Umsetzung. Entsprechende Darstellungen dürfen, wie oben schon ausgeführt wurde, nicht als Selbstzweck dienen oder die Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen. Dabei ist aber ein objektiver Massstab für die programmrechtliche Beurteilung anzuwenden.

Ich gehe mit Ihnen einig, dass die beanstandete Sendung geeignet ist, das sittliche Empfinden gewisser Zuschauer zu verletzen. Sie beanstanden zu Recht die peinlich anmutenden und oft deplazierten Bemerkungen des Talkmasters, dessen anbiedernde und schlüpfrige Haltung sowie auch das unprofessionelle Vorgehen des Fotografen. Dass Sie sich als Berufsfotograf, welcher sich jahrelang für den Schutz von Frauen und für eine korrekte Umgangsweise mit Models eingesetzt hat, über die Art und Weise des Ablaufs des Fotoshootings aufhalten, ist mehr als nur einfühlbar. Schliesslich haben Sie den Ruf Ihrer Berufssparte zu verteidigen. Allein dies kann bei der zu beurteilenden Frage, ob eine Programmverletzung vorliegt, nicht alleine ausschlaggebend sein. Trotz der von Ihnen gerügten offensichtlichen Mängel – über die Qualität einer Sendung hat die Ombudsstelle grundsätzlich nicht zu befinden - kann nicht gesagt werden, dass die Sendung in programmrechtlicher Hinsicht zu beanstanden ist. Es fand ein Fotoshooting mit einem zwar unbeholfenen Modell vor laufender Kamera statt mit Anweisungen des Fotografen und Tipps bei der Ablichtung von derartigen

Modellen. Das Modell unterzog sich diesem Prozedere freiwillig und ohne dafür bezahlt zu werden. Das Modell wurde objektiv gesehen nicht für ausschliesslich voyeuristische Zwecke missbraucht, sondern es stellte sich für einen Fotoshooting vor laufender Kamera aus freien Stücken zur Verfügung. Es fand zwar keine professionelle, letztlich aber auch keine entwürdigende, menschenrechtsverletzende Präsentation des Modells statt. Wenn sich jemand der Lächerlichkeit ausgesetzt hat, so war dies doch eher der Talkmaster mit seinem in allen Belangen peinlichen Auftreten. Da dieser Umstand nicht Gegenstand der Beschwerde ist, muss auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden.

Nach allem ist nach meinem Dafürhalten die Sendung zumindest aus programmrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

16/2007 Themen: öffentliche Sittlichkeit, Jugendschutz

Tele M1 Sendung Aktuell vom 20. Juli 2007, 18.00 Uhr, Beitrag über Sex-Spielzeuge

Sehr geehrter Herr X

Am 24. Juli 2007 habe ich Ihre an die UBI gerichtete Beanstandung zuständigkeitshalber übermittelt erhalten. Tags darauf haben Sie mir Ihre Beanstandung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 habe ich den Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung der Tele M1 AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 2. August 2007 datierte Stellungnahme ist am 3. August 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie einen in der Sendung „Aktuell“ vom 20. Juli 2007 ausgestrahlten Bericht über in Restaurants aufgestellte Automaten der Firma „9T9“, bei denen nebst Kondomen u.a. Sex-Spielzeuge angeboten werden. Sie erachten es als unverantwortlich, dass ein solcher Beitrag ab dieser Sendezeit (und mit Wiederholungen gemäss Sendeplan) um diese Uhrzeit gezeigt wurde. Aus eigener Erfahrung wüssten Sie, dass Ihre Enkelkinder im Alter von 3- 9 Jahren zu diesem Zeitpunkt im Einverständnis mit ihren Eltern Fernsehen konsumierten. Sie fragen sich, wo da der Schutz bleibe, Kinder von Bildkommentaren dieser Art zu bewahren.

Der Veranstalter führt in seiner Stellungnahme vom 2. August 2007 was folgt aus:

„In der Nachrichtensendung „Aktuell“ vom 21. Juli 2007 wird über die Automaten der Firma „9T9“ berichtet, welche zusätzlich zu Kondomen nun auch Sex-Spielzeuge in den besagten Automaten verkaufen. Unser Bericht basiert auf einer ähnlichen Berichterstattung in der Gratiszeitung 20Minuten“.

Das zentrale Thema des Berichtes ist die Frage, ob es sich beim Inhalt dieser Automaten tatsächlich um ein breites Bedürfnis handelt. Die Sex-Spielzeuge werden nicht in der eigentlichen Bestimmung gezeigt, was aus unserer Sicht für die Ausstrahlung um diese Zeit adäquat ist. Des Weiteren haben wir darauf geachtet, dass auch die Wortwahl in den Kommentaren und den Interviews keine Anstössigkeiten beinhaltet.

Auch nach der nochmaligen Durchsicht des Beitrages sind wir der Meinung, mit der grösstmöglichen Vorsicht an das Thema heran gegangen zu sein. Die letzten 2-3 Sekunden Bild wären eher unnötig gewesen, wobei auch diese Einstellung weniger zeigt, als viele TV-Sendungen auf Deutschen Privatsendern um diese Zeit.

Selbstverständlich bedauern wir, wenn sich Herr X und seine Enkel durch unsere Berichterstattung in ihren Gefühlen verletzt fühlen. Sehr gerne werden wir uns auch direkt bei Herrn X dafür entschuldigen...".

Nach Art. 4 RTVG müssen alle Sendungen eines Radio- und Fernsehprogramms die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, sind unzulässig. Der Begriff der „öffentlichen Sittlichkeit“ ist weit zu fassen. Neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen beinhaltet diese Programmbestimmung auch den Schutz grundlegender kultureller Werte, wozu insbesondere auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Menschenwürde gehören. Darstellungen mit sexuellem Inhalt sind dann unsittlich, wenn sie reinem Selbstzweck dienen und/oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Mit Ihren Beanstandungen machen Sie sinngemäss eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, insbesondere die Nichtbeachtung des Schutzes von Kindern geltend. Sie fragen sich, wo da der Schutz bleibe, Kinder von Bildkommentaren der vorliegenden Art zu bewahren.

Art. 93 Abs. 3 BV bzw. Art. 6 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Es sind daher insbesondere auch Sendungen mit sexuellem Anstrich zulässig. Eine Grenze liegt in der Art und Weise der redaktionellen und gestalterischen Umsetzung. Entsprechende Darstellungen dürfen, wie oben schon ausgeführt wurde, nicht als Selbstzweck dienen oder die Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen. Dabei ist aber ein objektiver Massstab für die programmrechtliche Beurteilung anzuwenden. Nach der Rechtsprechung der UBI ist die Verbreitung von Sendungen, die geeignet erscheinen, die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, untersagt, wenn anzunehmen ist, dass diese die Ausstrahlung aufgrund der Sendezeit sehen können. Einschränkungen werden allerdings bei reinen Informationssendungen gemacht.

Der von Ihnen beanstandete Bericht wurde im Rahmen der Informationssendung „Aktuell“ ausgestrahlt. Es wird über neue, vorab in Restaurants aufgestellte Automaten berichtet, die zusätzlich zu Kondomen neu Sex-Spielzeuge anbieten. Diese Spielzeuge werden, wie der Veranstalter zu Recht geltend macht, nicht in der eigentlichen Bestimmung gezeigt. Die Stellungnahmen in den Kommentaren und die Antworten der interviewten Personen sind zurückhaltend formuliert. Es ist hier - bis auf die letzte Sequenz - nichts Anstössiges oder Unsittliches auszumachen. Dass im Rahmen von Informationssendungen nicht immer kindergerechte Themen ausgestrahlt werden, muss wohl in Kauf genommen

werden, wenn diese – wie hier – mit der erforderlichen Zurückhaltung abgehandelt werden. Die Sendung als solche ist daher nach programmrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden mit (bei weitherziger Auslegung) Ausnahme der letzten sehr kurzen Sequenz, die mit dem abgehandelten Thema in keinem sachlichen Zusammenhang steht und auf die ohne Beeinträchtigung des Informationsgehalts des Berichts hätte verzichtet werden können. Dies hat der Veranstalter auch erkannt. Er bedauert, dass Sie und Ihre Enkel durch die Berichterstattung in ihren Gefühlen verletzt worden sind, und er entschuldigt sich bei Ihnen.

Ich habe Verständnis für Ihre Sorgen um ihre Enkel. Ich meine aber, dass es vorab auch die Aufgabe der Eltern ist, dafür zu sorgen, dass Kinder nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher gelassen werden und dass nur ein kontrollierter Fernsehkonsum durchgesetzt wird. Nicht wenig tagsüber ausgestrahlte Sendungen sind Wiederholungen von Abendsendungen, die oft nicht kindergerecht sind (z.B. Kriminalfilme). Insbesondere sind aber auch reine, auch tagsüber gesendete Informationssendungen für unbeaufsichtigte (Klein-)kinder ungeeignet, da in diesen – leider ein Abbild der Realität - oft Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Unglücksfälle und Katastrophen gezeigt werden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztörstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

21/2007 Themen: Sachgerechtigkeitsgebot – Täuschung des Publikums (Gewinnspiel)

3+ Quizsendungen vom 18. und 21.8.2007

Sehr geehrter Herr X

Ihre erste Beanstandung habe ich am 23.8.2007 erhalten und Ihnen deren Eingang tags darauf schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Geschäftsleitung der 3 plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Ihre ergänzenden Ausführungen vom 25.8.2007 habe ich der Veranstalterin nachgereicht. Mit Schreiben vom 11. September 2007 hat die Veranstalterin eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Die Ombudsstelle hat vorab abzuklären, ob eine Programmrechtsverletzung vorliegt. Eine solche liegt u.a. dann vor, wenn das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt ist. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Trifft dies nicht zu, ist weiter abzuklären, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten worden sind. Dazu kann auch eine bewusste oder unbewusste Täuschung des Publikums zählen.

Aufgrund Ihrer Ausführungen ist zunächst was folgt klarzustellen:

Die Ombudsstelle kann nur auf Beanstandungen eintreten, die sich auf spezifische Sendungen beziehen und die innerhalb der gesetzlichen Frist von 20 Tagen beanstandet werden. Eine generelle Überprüfungsbeugnis von Amtes wegen besteht nicht. Die Ombudsstelle muss sich in Ihrem Fall daher darauf beschränken, die konkret beanstandete Sendung „Pizzabelag“ vom 21. August 2007 zu beurteilen. Dabei kann sie allerdings die Sendung in ihrer Gesamtheit würdigen und ist nicht auf die Beanstandungen des Beschwerdeführers beschränkt.

Weder die Ombudsstelle noch im Falle eines Weiterzugs die unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) sind selbst bei Vorliegen von strafrechtlichen Tatbeständen zur Anklageerhebung berechtigt. Zuständig hierfür sind die

Geschädigten selbst oder aber bei Vorliegen eines Offizialdelikts die Strafbehörden.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterstehen Gewinnspiele der vorliegenden Art nicht dem Lotteriegesetz, soweit an diesen Spielen ohne weiteres und unmissverständlich kostenlos teilgenommen werden kann. Trifft dies nicht zu, liegt allerdings ein Verstoss gegen das Lotteriegesetz vor. Gemäss den Ausführungen von 3+ können die Zuschauer am Gewinnspiel per Postkarte oder über Internet und über WAP mit den gleichen Gewinnaussichten wie durch die Benützung der Mehrwertdienstnummer am Spiel gratis teilnehmen (vgl. auch die Teilnahmebedingungen unter www.swissquiz.tv). Die kostenlose Teilnahme an den Gewinnspielen ist zwar sehr umständlich und wird daher wohl sehr selten in Anspruch genommen. Dennoch ist sie vorhanden, und es scheint daher eine Verletzung des Lotteriegesetzes hier nicht vorzuliegen.

In Ihrer Stellungnahme beanstanden Sie, dass Sie die Verantwortlichen von 3+ telefonisch nicht haben erreichen können und dass die im Teletext angegebene Telefonnummer falsch sei. In der Stellungnahme vom 11.9.2007 bestreitet 3+ diesen Vorwurf. Die Verfasserin der Stellungnahme, Frau Y, führt zudem aus, dass Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschimpft und bedroht hätten und dass vorab deswegen Ihre Anrufe nicht mehr durchgestellt worden seien. Die Ombudsstelle hat diesen Vorwürfen nicht nachzugehen. Klar ist aber, dass unter keinen Titeln Beschimpfungen und Bedrohungen zulässig sind und hingenommen werden müssen.

Sie beanstanden, dass Sie 96 Mal vergeblich telefoniert hätten und nie bis zum Studio durchgekommen seien. Auch 'können Sie nicht nachvollziehen, dass nach zwei Sendestunden niemand die richtigen Antworten, was auf einer Pizza drauf sei, hätte herausfinden können.

Sie werfen den Verantwortlichen von 3+ sinngemäss unlauteres Verhalten vor. Unlauter ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Abnehmern beeinflusst (Art.2 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, UWG).

Frau Y führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 11.9.2007 was folgt aus:

Herr X beanstandet zudem, dass es ihm nie gelungen ist, in eine Sendung durchgestellt zu werden. Wie wir Ihnen bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung anderer Zuschauerbeschwerden mitgeteilt haben, findet der Vorgang der Auswahl der Anrufer vollautomatisch statt. Insbesondere die Moderatoren können diese Selektion der Anrufer nicht beeinflussen. Die Konfiguration der Spielrunde wird jeweils vor der Sendung durch einen Redakteur aufgrund der ihm für dieses Spiel zur Verfügung stehenden Sendezeit vorgenommen. Per Computersystem wird sodann durch einen standardisierten Zufallsmechanismus einen Zeitpunkt innerhalb dieser Spielrunde ausgewählt, zu welchem ein Anrufer automatisch durchgestellt wird. Dies kann dazu führen, dass während längerer Zeit niemand durchgestellt wird oder dass innerhalb von kürzeren Intervallen mehrere Anrufer in die Sendung geleitet werden. Beim Spiel betreffend die Nennung von Pizzabelägen war bspw. im ersten Teil der Sendung

der Modus "Expressrunde" aktiviert und pro Minute wurde mindestens ein Anrufer durchgestellt.

Gemäss den in den Teilnahmebedingungen dargelegten Spielmodi - die Teilnahmebedingungen sind unter www.swissquiz.tv, über die Teletextseite 890 oder die Internetseite des Senders einzusehen - werden offensichtlich nicht alle Anrufer ins Studio durchgeschaltet, sondern es gelangen nur einige (wenige) - durchschnittlich immerhin rund 130 pro Sendung - ins Studio. Die Auswahl erfolgt durch ein im Voraus standardisierten Zufallsmechanismus, welches die Moderatoren nicht beeinflussen können. Dies erklärt, warum Sie trotz vieler Versuchen nie bis ins Studio gelangt sind. Es bestehen bei diesen Spielen durchaus Gewinnchancen, doch sind diese wegen des programmierten Zufallsmechanismus stark eingeschränkt. Wie bei jedem Glückspiel bleibt ein Teil des Einsatzes beim Organisator respektive beim Veranstalter hängen und der Rest kommt nur wenigen „Glücklichen“ zu. Der nahe liegenden Enttäuschung kann man sich nur entziehen, indem man auf eine Teilnahme an solchen Glücksspielen verzichtet. Es ist schon unbefriedigend, dass die gestellten in der Regel einfachen Fragen die Zuschauer dazu verleiten, den Hörer zu ergreifen, um in Kenntnis der Lösung eine Gewinnchance zu haben, bevor sie sich mit dem Spielmodus vertraut machen. Unbefriedigend ist auch, dass für den Spieler nicht ersichtlich ist, wie der Zufallsmechanismus programmiert ist und dieser ins Belieben der Spielleitung gestellt ist.

Sie beanstanden ferner, dass der Ihnen zugeteilte PIN-Code nicht funktioniert habe. Ich kann zu diesem Vorwurf nicht Stellung nehmen und verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen von Frau Y:

Herr X schreibt in seiner Beanstandung vom 19. August 2007, dass der ihm zugeteilte Pin-Code nicht funktionierte. Ohne Kenntnis der entsprechenden Pin-Code Nummer können wir Ihnen hierzu keine abschliessende Antwort geben. Unsere internen Abklärungen haben aber ergeben, dass sowohl die Vergabe wie auch der Einsatz der Pin-Codes in den letzten Wochen einwandfrei funktionierte und uns keine weiteren Zuschauerbeschwerden diesbezüglich vorliegen. Bei der Teilnahme über Pin-Code ist zu beachten, dass der Pin-Code zu einer einmaligen Teilnahme berechtigt und während 30 Tagen ab Erhalt gültig ist. Nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist wird der PinCode ungültig. Allenfalls war dies das Problem bei Herrn X Verwendung des Pin-Codes. Wie eingangs erwähnt, können wir dies jedoch ohne detaillierte Angaben zu Pin-Code Nummer und Datum der Verwendung nicht abschliessend beurteilen.

Was den konkreten Spielablauf und Ihre diesbezüglichen Vorwürfe anbelangt, kann ich zunächst auf die Ausführungen von Frau Y verweisen:

Vorweg ist zu bemerken, dass Herr X die Spielregeln des Quiz offenbar missverstanden hat. Es geht in diesen Sendungen nicht darum, beliebige mögliche Pizzabeläge oder Automarken zu nennen, sondern darum, jene Antworten herauszufinden, welche sich hinter den verdeckten Lösungen

verbergen. Oberbegriffe, Umschreibungen oder artverwandte Begriffe werden nicht als richtige Lösung gewertet.

Die Lösungen sind jeweils aus leichteren Antworten (bspw. Käse als Pizzabelag oder Toyota als Automarke) und schwereren Antworten (bspw. Keniabohnen als Pizzabelag und Barosso als Automarke) zusammengesetzt (siehe auch unten zu den einzelnen Quiz). Das Konzept der interaktiven Quizsendungen von 3+ liegt in der Unterhaltung der Zuschauer durch abwechslungsreiche Denk- und Knobelaufgaben verschiedener Schwierigkeitsgrade. Damit ist klar, dass die Lösungen nicht nur offensichtliche Antworten enthalten können, sondern auch schwierigere Antworten, welche durch Mitdenken und Knobeln der Anrufer zu ermitteln sind.

Herr X wirft uns zudem vor, die Lösungen in den Umschlägen laufend zu ändern und anzupassen. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage und wir versichern Ihnen, dass die Umschläge jeweils zu Beginn der Sendung den Moderatoren und Moderatorinnen von diesen ins Studio gebracht werden und keine nachträglichen Änderungen mehr vorgenommen werden.

1,1 Nachtsendung vom 18. August 2007 betreffend Automarken

In dieser Sendung mussten die Anrufer Automarken nennen, in welchen der Buchstabe "A" vorkommt.

In den Umschlägen waren folgende Antworten enthalten:

Toyota
Fiat
Napier
Seabrook
Praga
Barosso
Samca
Tamplin

Während Toyota und Fiat sehr gängige Automarken sind, handelt es sich bei den übrigen Automarken um seltenere Automarken, deshalb auch der Hinweis der Moderatorin auf den Autokatalog.

In diesem Quiz haben zwei Anrufer jeweils eine Lösung (Toyota und Fiat) erraten. Insgesamt wurde in diesem Spiel ein Gewinn von CHF 850.-- ausgeschüttet (CHF 350.-- für Toyota, CHF 500.-- für Fiat).

Insgesamt wurde in der Nachtsendung vom 18. August 2007 eine Totalgewinnsumme von CHF 2'440.-- ausgeschüttet.

1.2 Sendung vom 21. August 2007: Pizzabeläge

Die Zuschauer hatten hier die Aufgabe, die 10 sich in den Umschlägen befindlichen Lösungsworte aus dem Bereich Pizzabeläge herauszufinden.

In der Tagsendung vom 21. August 2007 zum Quiz "Auf der Pizza..." waren folgende 10 Begriffe in den Umschlägen enthalten:

- Käse
- Paprika
- damer
-Ingwer
- Keniabohnen

- Tacobeef
- Landsalami
- Kürbiskerne
- Pfefferkörner
- Frühlingzwiebeln

Wie Sie der Liste entnehmen können, war der Begriff *Mozzarella* nicht unter den gesuchten Lösungen. Die Antwort *Mozzarella* konnte deshalb auch nicht als richtige Lösung gewertet werden, obwohl es sich bei *Mozzarella* selbstverständlich um eine Käsesorte handelt. Richtige Lösungen wären der Oberbegriff "Käse" oder aber die Käsesorte "Edamer" gewesen.

Bei den Lösungen handelt es sich aber um Zutaten, die alle auf Pizzas zu finden sind (siehe Beilage 2). In diesem Quiz wurden 94 Anrufer durchgestellt, wobei keiner der Anrufer eine richtige Lösung erraten konnte.

In der Tagsendung vom 21. August 2007 wurden aber insgesamt CHF 3'210.-- an Gewinnen ausgeschüttet.

Wie ich bereits am Anfang meines Schlussberichts ausgeführt habe, habe ich mir die beanstandete „Pizza-Sendung“ vom 18. August 2007, die von 13.51 Uhr bis 15.50 Uhr dauerte, eingehend angesehen. Dabei habe ich insbesondere darauf geachtet, ob seitens der Moderatorin sachlich informiert wurde und ob, gemäss Ihren Vorwürfen ein täuschendes Verhalten erkennbar ist.

Ich bin dabei auf mehrere Ungereimtheiten gestossen:

Die „Pizza-Sendung“ dauerte rund zwei Stunden. Die Moderatorin wies zu Beginn der Sendung auf die Mitmachregeln - und dies nur ganz allgemein - hin. Dies aber in einer Geschwindigkeit und einer derart schlechten Artikulation, dass ich auch bei wiederholtem Anhören den Inhalt der Aussagen nicht erkennen konnte. Die Zuschauer, die die Ausführungen nur einmal hören konnten, haben mit aller Wahrscheinlichkeit diese nicht erfassen können. Wie das Spiel genau ablaufen würde, wurde mit keinem Wort erwähnt, so dass wohl die Mehrzahl der Spieler dessen Ablauf nicht kannte. Informative Ausführungen über die Spielart erfolgten während des Spiels nicht. Es erfolgten in unregelmässigen Zeiträumen lediglich allgemeine Hinweise auf die Mitmachbedingungen. Da davon auszugehen ist, dass der Grossteil der Mitwirkenden nicht von Anfang an am Spiel teilgenommen hat und nicht die ganze Sendung verfolgt - die wiederholt gleichen mehrfachen falschen Antworten (Tomaten, Ananas, Schinken, Salami, Sardellen, Mozzarella, Funghi, Thon, Eier, Speck, Artischocken, Pilz, Oregano, Oliven, Zwiebeln, Spinat, Kapern, Champignon, Knoblauch, Olivenöl, Tomatensauce, Peperoni, Sardinien, Meerfrüchte, funghi etc. - alle diese Begriffe wurden mehrfach 3 bis 8-mal genannt) beweisen dies - , ist nur ein kleiner Teil der Mitspieler, wenn überhaupt, so nur (rudimentär) informiert. Es wäre im Sinne einer transparenten Orientierung über den Spielablauf zu fordern, wenn die Mitspieler regelmässig über den Spielmodus genauer orientiert werden.

Es ist sicher nicht zu beanstanden, dass bei den Lösungsworten leichtere und schwierigere Begriffe gesucht sind. Problematischer wird es, wenn bei Spielen wie dem vorliegenden („Pizzabeläge“) darauf hingewiesen wird, dass nicht nur auch präzise Warenbezeichnungen gesucht sind. Ohne konkrete Hinweise wird wohl kein Spieler auf die Idee kommen, nach der Nennung des Begriffes „Käse“, spezielle Käsesorten (wie z.B. Edamer), nach „Salami“ spezielle Salamisorten (wie z.B. Landsalami), nach „Bohnen“ den Begriff „Keniabohnen“, nach „Pfeffer“ den Begriff „Pfefferkörner“, nach „Kürbis“ den Begriff Kürbiskerne, nach „Zwiebeln“ den Begriff „Frühlingszwiebeln“ zu nennen. Damit aber waren im beanstandeten Spiel 6 der insgesamt 10 Begriffe derart beschaffen, dass diese von den erfolgreich durchgestellten 93 Spielern nach menschlichem Ermessen nicht erraten werden konnten. Dasselbe muss wohl auch für die Produkte „Ingwer“ und „Tacobeef“ und (nochmals) „Kürbiskerne“ gelten, die allesamt zwar gemäss den von 3+ eingereichten Rezepten bei Pizzas vorgeschlagen werden, die aber doch ganz eindeutig „exotische Beilagen“ auf Pizzas darstellen.

Dass nebst einfachen auch schwierige Lösungsworte gesucht sind, muss hingenommen werden. Unkorrekt war gerade in der beanstandeten Sendung, dass die Moderatorin schon bald von sich aus zwei Couverts öffnete, die die beiden einzigen leichten Antworten enthielten, sc. „Käse“ und „Paprika“. Mit diesem Vorgehen verhinderte sie von vornherein, dass die Mitspieler diese beiden leichten Begriffe erraten und die angebotene Preissumme gewinnen konnten. Die bewusste Aufdeckung der leichten Lösungen im Anfangstadium der Sendung ist stossend und unkorrekt. Dies umso mehr, als die beiden aufgedeckten Begriffe an erster (Paprika) und an letzter Stelle (Käse) auf der auf dem Bildschirm permanent sichtbaren Lösungsliste aufgeführt wurden. Damit wurde bei den Mitspielern der Anschein erweckt, dass zwischen diesen beiden Begriffen ähnlich leichte und naheliegende Begriffe für Pizzazutaten stehen würden. In diesem Sinne verhielten sich auch die Moderatorinnen, die im Verlaufe der Sendung wider besseres Wissen (sie kannte die verdeckten Begriffe) die Mitspieler mit folgenden Bemerkungen zum Mitmachen aufforderte: 13.56 Uhr „Danket ganz eifach“, nach Aufdecken des Begriffs „Käse“ „ganz so eifachi anderi Begriff“, 14.02 Uhr nach Nennung des falschen Begriffs „Champignons“ „genau so eifachi Sache“; 14.10 Uhr bei der Nennung des falschen Begriffs „prosciutto“ „genau dä Schwirigkeitsgrad“, 14.12 Uhr bei der Nennung des falschen Begriffs „Pfeffer“ „genau so sött es si“, 14.13 Uhr nach Aufdecken des Begriffs „Paprika“ „Paprika, Käse so eifach“, 14.22 Uhr „etwas ganz eifachs“, 14.24 Uhr sinngemäss „schauen sie, wie einfach Paprika und Käse ist“, desgleichen um 14.26 Uhr, 14.27/28 Uhr sinngemäss „Ihr seid so nahe dran“, „beim nächsten Mal muss es doch klappen“, „wir sind so kurz zuvor“, „Was legen Sie auf die Pizza“, 14.29 Uhr sinngemäss „Pizza und Käse, wie einfach ist denn das“, 14.33 Uhr sinngemäss „bleibt einfach, Paprika, Käse“, 14.36 Uhr sinngemäss „genau so einfach (wie der genannte falsche Begriff „pelati“, 14.42 Uhr sinngemäss „Paprika sthet auf 1 Käse auf 10 so einfach“. 14.44 Uhr sinngemäss „weiterfahren, so einfach sind unsere Begriffe“ (bei Nennung des falschen Begriffs „Basilikum“), 14.45 Uhr bei der Nennung des falschen Begriffs „Meeresfrüchte“ sinngemäss „nicht Meeresfrüchte, sondern schade, wenn wir so nahe sind“ (hier wurden die Mitspieler offensichtlich auf eine falsche Fährte gelockt: „Fischarten“), 14.49 Uhr sinngemäss „Nennen sie einfach ihre Lieblingsbeilagen“, 14.50 Uhr sinngemäss „wir waren noch nie so nah dran (warum wohl?) oder 14.51 Uhr „so nah sind wir dran, kurz vor dem Ziel“ oder 14.53 „Viel bleibt nicht mehr übrig“, 15.00 Uhr „Der nächste holt das Geld; ich weiss es“, 15.08 Uhr „genauso eifach wie Paprika und Käs“, 15.12 sinngemäss „nicht Eier, sondern jetzt kommt ihr drauf“, 15.12 Uhr sinngemäss „so einfach, Spiegelei, sehr gut, weiter so), 15.41 „Paprika, Käse und...“

Diese manipulativen Äusserungen, wie „möglichst einfach zu bleiben“, „genauso einfach“ (wie die beiden aufgedeckten Begriffe Käse und Paprika), „dann kommen Sie ans Ziel“, „einfacher zu denken“ oder „sagen Sie einfach Ihre Lieblingsbeilage“ oder „was würdet ihr auf eine Pizza packen“ sowie die beiden auf Platz 1 und 10 aufgedeckten Begriffe „Paprika“ und „Käse“ veranlassten die Mitspieler, möglichst einfache Pizzazutaten zu nennen, die aber gemäss der bekannten Liste von vornherein nicht gesucht waren. Dieses täuschende Verhalten ist nach meinem Dafürhalten unkorrekt und unlauter, da damit die Gewinnchancen der Mitspieler bewusst minimiert wurden. Mit ihren unkorrekten Aussagen verhinderten die Moderatorinnen auch, dass sich die Mitspieler eine eigene Meinung über den Spielablauf bilden können. Sie sind daher auch wohl programmrechtlich zu beanstanden.

Als täuschend und unkorrekt erachte ich auch die laufende Einblendung des Bandes „Bereits gelöst: Käse CHF 8'000; Paprika CHF 9'000“. Diese Einblendung erweckt den Anschein, dass Mitspieler diese beiden (leichten) Begriffe gelöst und dabei die beiden angegebenen Summen gewonnen haben, was aber bekanntlich nicht zutrifft. Weil, wie oben bereits dargelegt wurde, die meisten Zuschauer zufällig zur Sendung gelangen oder diese aber nur kurzfristig, in aller Regel nicht von Anfang an, verfolgen, sind all diese Personen der irrigen Ansicht, dass die eingeblendeten Beträge tatsächlich ausbezahlt wurden. Die sog. „leichten Begriffe“ erwecken den Anschein, dass ein Gewinnen ganz generell leicht sei. Sie motivieren die Zuschauer daher zum Mitmachen. Dass immer wieder der Anschein erweckt wird, dass die Sendung in Bälde beendet würde, verleitet die Mitspieler darüber hinaus zum schnellen und unüberlegten Mitmachen. So hat die Moderatorin bereits um 15.01 Uhr das Ende der Sendung angekündigt („Meine Zeit ist abgelaufen“), obwohl die Sendung danach noch beinahe eine Stunde weiter andauerte. Um 15.19 hat sie die „letzten 11 schnellen“ Versuche angekündigt.

Um 15.34 hat die Moderatorin wahrheitswidrig darauf hingewiesen, dass die Begriffe „Käse“ und „Paprika“ bereits gesagt worden seien, um 15.39 nachgedoppelt und wahrheitswidrig behauptet, dass der 3. Gewinner bei diesem Spiel fällig sei.

Ich erachte nach dem Ausgeführten Ihre Beanstandung, zumindest was den konkreten Ablauf der „Pizza-Sendung“ anbelangt, auch im Lichte des Programmrechts als teilweise für zutreffend. Der Vollständigkeit halber lege ich die Stellungnahme des Senders 3+ in Kopie bei.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

25/2007 Themen:Sachgerechtigkeitsgebot (Wahlen und Abstimmungen)

Tele Züri Sendung „ZüriNews“ vom 5.11.2007

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 7. November 2007 haben Sie einen von Tele Züri ausgestrahlten Beitrag beanstandet. Am 9. November 2007 bestätigte ich den Eingang Ihrer Beanstandung und forderte Tele Züri zu einer Stellungnahme auf. Die auf den 13. November 2007 datierte Stellungnahme ist bei mir am 15. November 2007 eingegangen. Den beanstandeten Beitrag der Sendung "Züri News" vom 5. November 2007 habe ich angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Im Schreiben vom 7. November 2007 beanstanden Sie im Wesentlichen, dass im Beitrag Herr Nationalrat Ulrich Schlüer als "Scharfmacher" gebrandmarkt und die Leute, die gegen ein islamisches Minarett sind, als "extrem" dargestellt worden seien. Sie finden diese Berichterstattung tendenziös und unseriös. Es seien bewusst SVP-Kandidaten gegeneinander ausgespielt worden und Nationalrat Schlüer als "Hardliner", d.h. unmodern dargestellt worden, weil er eine erzkonservative Haltung vertrete.

Der stellvertretende Chefredakteur von Tele Züri führt in seiner Stellungnahme vom 13. November 2007 unter anderem Folgendes aus: *"Tele Züri erachtet die Berichterstattung als fair und ausgewogen. Sie beleuchtet die politische Ausgangslage vor dem zweiten Wahlgang der Zürcher Ständeratswahlen. Tele Züri hat Ulrich Schlüer als einem der Hauptfiguren die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Zu Wort kommen Exponenten verschiedener bürgerlicher und linker Parteien.*

Der Vorwurf, wonach SVP-Kandidaten gegeneinander ausgespielt worden seien, trifft nicht zu. Bei Hansjörg Frei handelt es sich nicht um einen Kandidaten, sondern um den kantonalen Parteipräsidenten. Demnach ist es nachvollziehbar und journalistisch zwingend ihn zur Thematik zu befragen. Zumal Herr Schlüer eine Stellungnahme abgelehnt hat. Weiter nahm SVP-Präsident Ueli Maurer nach den Züri News in der anschließenden Podiumsdiskussion ausführlich zum Thema Stellung.

Tele Züri bezeichnet Leute, die gegen Minarette sind nicht als extrem. Eine FDP-Kantonsrätin äußert im Beitrag ihrer Meinung dahingehend, dass zahlreiche bürgerlicher Frauen die von Herrn Schlüer propagierte Minarett-Initiative

ablehnen. Das Wort "Scharfmacher" stellt im Zusammenhang mit der Motivation von zahlreichen bürgerlichen und linken Politikern, Ulrich Schlüers Einzug in den Nationalrat zu verhindern. Von einer Brandmarkung kann keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich um einen Ausdruck, der im politischen Alltag oft verwendet wird."

Der Beitrag in Tele Züri berichtet über die politische Ausgangslage vor dem zweiten Wahlgang der Zürcher Ständeratswahlen. Wird Ueli Maurer in den Ständerat gewählt, so rückt Ulrich Schlüer automatisch in den Nationalrat nach. Dieses Szenario passt nicht allen bürgerlichen Politikern und diese Problematik bildete den Hauptgegenstand der Sendung. Zu Wort kamen eine Vertreterin der FDP, also des bürgerlichen Lagers, sowie eine Vertreterin des linken Spektrums. Die eine äußerte ihre Bedenken zu einer Wahl von Ulrich Schlüer und die andere die Vorteile für ihre eigene Partei, wenn sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wegen Ulrich Schlüer gegen Ueli Maurer und für die grüne Kandidatin entscheiden. Auch der Parteipräsident der kantonalen SVP konnte Stellung nehmen wie auch der Betroffene Ulrich Schlüer selbst, der zwar kein Fernsehinterview geben wollte, dessen telefonisches Statement aber vom Journalisten wiedergegeben wurde.

Sie finden die Berichterstattung tendenziös unseriös und machen somit indirekt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Bei Sendungen, die in einem thematischen Zusammenhang zu Wahlen oder Abstimmungen stehen, bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten, weil der politischen Meinungsbildung ein hoher Stellenwert zukommt. Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den Parteien bzw. zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten.

Im Beitrag geht es weniger um die Person Schlüer, als um verschiedene Wahlszenarien im Rahmen der Ständeratswahlen im Kanton Zürich. Dies war für die Zuschauerin und den Zuschauer klar ersichtlich. Nationalrat Schlüers Position zur Minarett-Initiative oder seine sonstige politische Haltung wird nicht weiter thematisiert und durfte wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Insofern erachte ich die Bezeichnung Schlüers als „Scharfmacher“ nicht als „tendenziös“.

Zum eigentlichen Hauptgegenstand des Beitrags (Wahlszenarien) konnte ich mir aufgrund der Erklärungen des Journalisten wie auch der verschiedenen Statemens der Politiker eine eigene Meinung zum behandelten Thema bilden. Die Unterstützung der Bürgerlichen von Ueli Maurer kommt wegen dem möglichen Nachrücken von Herrn Schlüer in den Nationalrat ins Wanken. Insbesondere das Telefoninterview mit dem kantonalen SVP-Parteipräsidenten ergab klar, dass deshalb auch für die SVP selber ein Rücktritt Schlüers aus wahltaktischen Gründen nicht auszuschliessen ist. Ich empfinde diese Darstellung der Fakten als sachgerecht, auch wenn die einmal gebrauchte Bezeichnung Schlüers als „Scharfmacher“ unnötig war. Der Beitrag genügte meines Erachtens auch den erhöhten Anforderungen an Sendungen vor Wahlen und Abstimmungen.

Betrachten Sie bitte dieses vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht im Sinne von Art. 93 Abs. 3 RTVG. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI;
Schwarztorstraße 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende
Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann

26/2007 Themen: Gewalt, Jugendschutz

Star TV Horror-DVD-Vorschau vom 5. 11.2007

Sehr geehrte Frau X

Am 10. November 2007 habe ich Ihre Beanstandung auf postalischem Weg zugestellt erhalten habe. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Star TV AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 20. November 2007 datierte Stellungnahme der Rechtsvertreterin des Veranstalters, Frau Y, ist am 22. November 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Vertreterin des Veranstalters gelesen. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie eine Sendung, die am Montag, den 5. November 2007, zwischen 19.30 und 19.45 Uhr, auf Star TV ausgestrahlt worden ist. In diesem Beitrag habe Wolfram Knorr verschiedene neu erschienene DVDs aus dem Bereich Horror vorgestellt. Ohne ins Detail gehen zu wollen weisen Sie auf eine Szene hin, wo eine junge, kopfüber über die Peinigerin hängende Frau gezeigt wird. Diese schlitzt der markerschütternden schreienden jungen Frau mit einer „Sägesse“ den Rücken auf und leckt genüsslich das heruntertropfende Blut. Sie fragen sich, wie es all jenen Kindern und Jugendlichen ergehen mag, die um diese Zeit vor dem Fernseher gesessen sind und ebenfalls diese Abscheulichkeiten konsumiert haben. Es gehe Ihnen nicht darum, über Programminhalte zu meckern. Sie hätten die Freiheit gehabt, diese Szenen nicht bis zum Ende mit ansehen zu müssen. Aber bei Kindern funktioniere dieser Selbstschutz nicht. Sie ersuchen mich eindringlich, Einfluss darauf zu nehmen, zu welcher Zeit solche Beiträge gesendet werden. Denn es gebe aus Ihrer Sicht kein einziges gutes Argument, welches Szenen aus Horrorfilmen im Vorabendprogramm rechtfertigen würde.

Die Vertreterin von Star TV AG führt in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2007 im Wesentlichen was folgt aus:

„...Die in dieser Sendung gezeigten Filmausschnitte der Horrorfilme hätten aufgrund der internen Weisungen von Star TV AG nicht während dieser Sendung ausgestrahlt werden dürfen. Dass dies trotzdem geschah, war auf folgende einmalige Begebenheit, die Star TV AG sehr bedauert, zurückzuführen:

Der verantwortliche Redaktor Y konnte die Sendung vor deren Ausstrahlung nicht überprüfen, da er abwesend war. Um einen solchen weiteren Vorfall in Zukunft

zu vermeiden, hat Star TV bereits einen Stellvertreter für den verantwortlichen Redaktor bestimmt, der die Sendungen vor deren Ausstrahlung prüfen muss, falls der verantwortliche Redaktor abwesend ist. Ohne Prüfung der Sendungen durch den verantwortlichen Redaktor oder seines Stellvertreters dürfen keine Sendungen auf Star TV ausgestrahlt werden.

Wie Sie sehen, bedauert Star TV AG diesen Vorfall und hat bereits die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit keine Sendungen ungeprüft ausgestrahlt werden und ersuche Sie höflich, Ihr Verfahren im Sinne dieser bereits ergriffenen Massnahmen zwischen den Parteien zu vermitteln und die Beanstandung zu erledigen..."

Sie stossen sich hauptsächlich daran, dass in der beanstandeten Sendung Horrorfilme zu einer Zeit ausgestrahlt werden, während welcher auch Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher sitzen.

Aus programmrechtlicher Sicht berührt Ihre Beanstandung in erster Linie die Bestimmung über den Jugendschutz (Art. 5 RTVG). Nach dieser Bestimmung haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Die von Ihnen beanstandete extrem brutale Sequenz ist unbestreitbar geeignet, bei Kindern und Jugendlichen, Ängste, aber auch nicht voraussehbare sonstige Reaktionen auszulösen, zumal diese in aller Regel noch nicht fähig sind, Fiktion und Realität auseinanderzuhalten. Aufgrund der Sendezeit ist auch davon auszugehen, dass diese die beanstandete Sendung wohl rein zufällig ansehen, allein, nicht im Beisein von Erwachsenen, die allenfalls in der Lage wären, das Gesehene zu hinterfragen und die entstandenen Ängste abzubauen. Die Ausschnitte des Horrorfilms „Hostel 2“, aber auch des Film „Dead silence“ hätten daher unter dem Aspekt des Jugendschutzes nicht im Vorabendprogramm ausgestrahlt werden dürfen.

Dies anerkennt der Veranstalter denn auch ausdrücklich. Er bedauert diesen Vorfall. Aufgrund der intern geltenden Weisungen des Veranstalters hätten diese Filme nicht während dieser Sendung ausgestrahlt werden dürfen. Ursache für die Panne sei die Abwesenheit des verantwortlichen Redaktors gewesen.

Die Panne wäre nicht entstanden, wenn ein Stellvertreter bestimmt gewesen wäre, der die Programmkontrolle hätte übernehmen können. Dieser organisatorische Mangel ist, wie aus der Stellungnahme ersichtlich ist, nunmehr behoben worden, indem jetzt ein Stellvertreter bestimmt worden ist, der bei Abwesenheit des verantwortlichen Redaktors die Sendungen vor deren Ausstrahlung prüfen muss.

Ihre zweifellos berechtigte Beanstandung hat dazu geführt, dass der Veranstalter seine mangelhafte innere Kontrolle so verbessert hat, dass davon ausgegangen werden kann, dass inskünftig derartige nicht unbedeutende Pannen nicht mehr vorkommen sollten. Der Veranstalter sollte sich bewusst sein, dass Mediengewalt gerade für in einem ungeordneten sozialen Umfeld lebenden Jugendlichen ein nicht unwesentlicher Risikofaktor darstellt. Die konkreten Auswirkungen – höhere Gewaltbereitschaft und tiefere Hemmschwellen – zeigen sich im Alltag. Es wäre

daher ganz generell zu wünschen, wenn die Veranstalter sich dieser Gefahr bewusst werden und auf die Ausstrahlung von Beiträgen solcher Art verzichten.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

**27/2007 Themen: Menschenwürde, Gewaltverherrlichung,
Gewaltverharmlosung, Jugendschutz**

Star TV Psycho-Horror-Show vom 9. 11. 2007, 22.00 Uhr

Sehr geehrter Herr X

Am 21. November 2007 habe ich Ihre Beanstandung auf postalischem Weg zugestellt erhalten. Tags darauf habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Star TV AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 7. Dezember 2007 datierte Stellungnahme der Rechtsvertreterin des Veranstalters, Frau Y, ist am 10. Dezember 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen und die Stellungnahme der Vertreterin des Veranstalters gelesen. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie die Sendung Psycho-Horror-Show vom 9. November 2007, die ab 22.00 Uhr auf Star TV ausgestrahlt worden ist. Sie rügen insbesondere die Ausschnitte der DVD „Hellraiser“ und den Abspann der Sendung. Bei „Hellraiser“ werde gezeigt, wie sich Metallhaken ins Gesicht eines Menschen bohren und wie dann Zug auf diese Metallhaken ausgeübt werde. Im Abspann werde einem Menschen mit einer Schneeschaukel der Schädel gespalten. Zudem werde in der ganzen Sendung von den beiden Moderatoren Gewalt verherrlicht und verharmlost. Die Sendung verletze Art. 4 des Radio -und Fernsehgesetzes. Die Sendung verstosse auch gegen Artikel 5 des Radio- und Fernsehgesetzes. Weder die Sendezeit noch die kurze Einblendung vor der Sendung würden gewährleisten, dass Minderjährige nicht mit einer Sendung konfrontiert werden, die geeignet sei, ihre geistig-seelische beziehungsweise sittliche Entwicklung zu gefährden.

Die Vertreterin von Star TV führt in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2007 im Wesentlichen was folgt aus:

„Die Sendung wurde um 22.00 Uhr auf Star TV ausgestrahlt, also bereits zu einer vorgerückten Stunde, zu welcher nicht mehr erwartet werden muss, dass Minderjährige sich diese Sendung anschauen. Zudem wird vor der Sendung darauf hingewiesen, dass diese für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sei. Von einer Verletzung von Art. 5 RTVG kann somit keine Rede sein (vgl. dazu UBI-Entscheid b.522 vom 27.1.2006, S. 6.2.2.)

Des Weiteren liegt weder eine Gewaltverherrlichung noch eine Gewaltverherrlichung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG vor. "Im Zusammenhang mit der Darstellung von Gewalt ist nämlich zwischen Informationssendungen und

fiktionalen Programmbeiträgen zu unterscheiden." "Im Bereich der Fiktion ist primär entscheidend, ob die Ausstrahlung dem Publikum eine gebührende Distanz zu den Gewaltdarstellungen ermöglicht. So können etwa die besondere Machart eines Films sowie der Einsatz besonderer formaler und ästhetischer Mittel eine entsprechende Distanz schaffen, selbst bei eindringlichen Gewaltbildern. Zusätzlich ist im Rahmen des Tatbestands der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung jeweils auch die Intensität bzw. Eindringlichkeit der ausgestrahlten Gewaltdarstellungen zu prüfen. Schliesslich gilt es auch die Art der Einbettung in das Programm zu berücksichtigen. Zu nennen ist dabei die Ausstrahlungszeit, das Sendegefäss und warnende Hinweise" (Zitate jeweils aus dem UBI-Entscheid b.522 vom 27.1.2006, S. 6 f., Ziff. 6.1.). So hat das UBI bereits mehrmals entschieden, "dass ein Spielfilm mit exzessiven Gewaltszenen (brutale Tötungen) den Tatbestand der Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung aufgrund der besonderen Machart nicht erfüllt". Insbesondere kann der Film "groteske Szenen" haben. Durch die "Wahl der stilistischen Mittel und der Absurdität der Handlungen wird zu den Gewaltszenen eine erheblich Distanz geschaffen. Durch diese Distanz verlieren die (abstossenden) Bilder an Realitätsbezug, ohne dass dabei die dargestellte Gewalt verharmlost wird" (Zitate aus UBI-Entscheid vom 7.2.1997 in VBP 61.70, Ziff. 6.2.). "Die krasse Überzeichnung der Handlung und besondere Stilmittel" ermöglichen dem Publikum, "eine gebührende Distanz zu den gezeigten Gewaltdarstellungen zu schaffen" (Zitat aus UBI-Entscheid vom 18.10.2001 in VPB 66.49, Ziff. 5.6.). Auch wenn "Gewaltexzesse, die unablässige Anreihung der Gewaltbilder und die immer brutaler werden Morde anfangs schockieren, werden sie durch diese Überzeichnungen zunehmend unglaubwürdig und wirken zuletzt lächerlich", weshalb die Zuschauer diese "Taten nicht mehr ernst nehmen können" (Zitat aus UBI-Entscheid vom 7.2.1997 in VBP 61.70, Ziff. 6.2.).

Vorliegend wurden die Zuschauer bereits aufgrund des Namens der Sendung "Psyko Horror Show" vorgewarnt, dass diese "Horror", sprich Horrorfilme zum Thema hat. Zudem wurde diese Sendung erst am späten Abend um 22.00 Uhr ausgestrahlt und vor Beginn der Sendung der Hinweis angebracht, dass diese für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sei.

Zudem haben die beiden Moderatoren jeweils vor Beginn der gezeigten Filmausschnitte darauf hingewiesen, dass diese "voll krass", "ziemlich brutal" bzw. "sehr fies" sind. Zwar bedienten sich die beiden jungen Moderatoren einer jeweils nicht sehr gehobenen Sprache, sondern einer solchen, die von jungen Leuten heutzutage gang und gäbe ist und in welcher halt mal das Wort "geil" fällt. Dass diese Anmoderationen die in den Filmen gezeigte Gewalt verherrlicht oder verharmlost, ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr konzentrieren sich die Moderatoren vor allem darauf, mit welcher Technik diese Filme gedreht wurde (z.B. verwackelte Kameraführung mit Bezug auf den Filmausschnitt von "Mulberry Street") oder ob die Filme ungeschnitten oder gekürzt sind (z.B. mit Bezug den Filmausschnitt von "Hostel 2") oder ob die Story des Filmes gut oder eher dünn ist (ebenfalls mit Bezug auf den Filmausschnitt von "Hostel 2").

Abgesehen davon werden nur wenige sehr brutale Gewaltszenen in den Filmausschnitten gezeigt und diese sind derart überzeichnet bzw. absurd und verlieren damit an Realität, so dass zugleich eine erhebliche Distanz zu den Gewaltszenen selber geschaffen wird. Dies gilt insbesondere für die im Film gezeigten Ausschnitte des Zeichentrickfilms "Meet the Feebles", da die Distanz zur Realität bei Zeichentrickfilmen bereits offensichtlich ist (vgl. dazu UBI-

Entscheid vom 18.10.2001 in VPB 66.49, Ziff. 5.6., letzter Satz). Aber auch die von Herrn X beanstandete Szene im Ausschnitt des Filmes "Hellraiser" erscheint ziemlich überzeichnet und absurd, so dass auch diese sehr unrealistisch wirkt und deshalb vom Zuschauer nicht mehr ernst genommen werden kann. Ausserdem wurde dieser Filmausschnitt am Ende der Show gezeigt also erst ca. gegen 22.30 Uhr.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Horrorfilmen heftige Gewaltszenen zum üblichen Inhalt gehören. Diese finden sich aber auch in genretypischen Produktionen (z.B. in Action-, Kriegs- oder eben in Horrorfilmen), also auch in Filmen, welche von anerkannten Filmkritikern besonders gelobt werden. Dies gilt z.B. für die Filme von Quentin Tarantino ("Kill Bill" und "Pulp Fiction", vgl. dazu UBI-Entscheid b.522 vom 27.1.2006, S. 7, Ziff. 6.1.2.; vgl. aber auch den im Schweizer Fernsehen DRS spätabends ausgestrahlte Film "The Glimmer Man", worin "Ritualmorde, erschossen und an Wänden gekreuzigte Ehepaare, dargestellt" wurden und dieser Film vom UBI als unbedenklich eingestuft wurde; Zitat ebenfalls aus dem UBI-Entscheid b.522 vom 27.1.2006, S. 7, Ziff. 6.1.1.). Wenn vor allem diese Filme, die am Ehesten den Tatbeständen der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung nahe kommen, spätabends bedenkenlos ausgestrahlt werden dürfen, so ist nicht einzusehen, wieso dies mit Bezug auf die Psyko Horror Show, in welchem die Gewaltszenen bei Weitem nicht so extensiv sind, gerade nicht gelten soll.

Schliesslich ist der von Herrn X kritisierte Abspann der Psyko Horror Show vom 9.11.2007 ein klassisches Beispiel für eine überzeichnete und absurde Gewaltdarstellung, die eine erhebliche Distanz zur Realität schafft. Dass diese letztlich nur lächerlich und grotesk ist, ist offensichtlich, da für die Szene deutlich erkennbar nur künstliches Blut verwendet wurde und vom Zuschauer nicht ernst genommen werden kann. Zudem sass am Ende der Szene der Moderator, bei dem der Schädel mit einer Trickschaufel "gespalten" wurde, wieder unversehrt im Studio. Von einer Gewaltverharmlosung und Gewaltverherrlichung in der Sendung Psyko Horror Show vom 9.11.2007 kann somit aufgrund der aktuellen Gerichtspraxis des UBI keineswegs die Rede sein.

Fazit: Die von Herrn X angerufenen RTVG-Bestimmungen werden durch die Sendung Psyko Horror Show vom 9.11.2007 nicht verletzt. Trotzdem hat die Star TV AG diese Sendung inzwischen abgesetzt; die letzte Sendung wurde am 16.11.2007 auf Star TV ausgestrahlt. Die Sendung war nämlich bis anhin ohnehin nur als zeitlich begrenztes Pilotprojekt gedacht, um den jungen Moderatoren, die diese Sendung selbst produziert haben, eine Chance zu geben. Diese haben aber die professionellen Anforderungen nicht erfüllt bzw. die Star TV AG muss eingestehen, dass das Konzept dieser Sendung derart amateurhaft ist, weshalb sie auch schnell gehandelt und die Psyko Horror Show aus ihrem Programm genommen hat.

Ich ersuche Sie somit höflich, Ihr Verfahren im Sinne dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung, dass die Psyko Horror Show inzwischen von der Star TV AG abgesetzt wurde, zwischen den Parteien zu vermitteln und die Beanstandung zu erledigen."

Nach Ihrer Auffassung verstösst die beanstandete Sendung gegen Art.5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG). Gemäss dieser Bestimmung haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen

dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Obwohl die UBI die Bedeutung der Ausstrahlungszeit mit Verweis auf die technischen Umgehungsmöglichkeiten zum Betrachten von programmrechtlich heiklen Ausstrahlungen relativiert hat, kommt ihr für die programmrechtliche Beurteilung im Hinblick auf den einzuhaltenden Jugendschutz immer noch eine wesentliche Bedeutung zu. Es ist nicht dasselbe, ob eine Sendung mit Gewaltszenen untertags respektive im Frühabendprogramm oder spät abends ausgestrahlt wird.

Im konkreten Fall wurde die Sendung ab 22.00 Uhr ausgestrahlt, mithin zu einem Zeitpunkt, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche nicht, zumindest nicht unbeaufsichtigt, vor dem Fernseher sitzen. Der Veranstalter hat zudem vor der Sendung mittels einer Schrifteinblendung klar darauf hingewiesen, dass die Sendung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sei. Damit ist hier eine Vorwarnung im Sinne der von der UBI im von der Vertreterin von Star TV zitierten Entscheid vom 27.1.2006 („The Glimmer Man“) geäusserten Empfehlung erfolgt. Ich vermag daher hier keine Verletzung von Art. 5 RTVG zu erkennen.

Die Sendung verletzt nach Ihrer Auffassung auch Art. 4 Abs. 1 RTVG. Nach dieser Bestimmung haben die Sendungen die Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde zu achten. Sie dürfen u.a. die Gewalt nicht verherrlichen oder verharmlosen.

„Im Zusammenhang mit der Darstellung von Gewalt ist zwischen Informationssendungen und fiktionalen Ausstrahlungen zu unterscheiden. Im Rahmen von **Informationssendungen** ist eine unzulässige Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt anzunehmen, wenn die Gewaltdarstellung reinem Selbstzweck dient und unverhältnismässig ist. Die UBI prüft, ob die ausgestrahlten Gewaltszenen für eine sachgerechte Informationsvermittlung notwendig sind. Im Bereich der **Fiktion** ist dagegen primär entscheidend, ob die Ausstrahlung dem Publikum eine gebührende Distanz zu den gezeigten Gewaltdarstellungen ermöglicht. So können etwa die besondere Machart eines Films sowie der Einsatz besonderer formaler und ästhetischer Mittel eine entsprechende Distanz schaffen, selbst bei eindringlichen Gewaltbildern. Zusätzlich ist im Rahmen des Tatbestands der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung jeweils auch die Intensität der ausgestrahlten Gewaltdarstellungen zu prüfen. Schliesslich gilt es, die Art der Einbettung in das Programm zu berücksichtigen. Zu nennen sind dabei etwa die Ausstrahlungszeit, das Sendegefäss und warnende Hinweise.“ (zit. aus „Übersicht über die Rechtsprechung UBI“ unter www.ubi.admin.ch/de/themen)

Die von Ihnen beanstandeten zwei Sequenzen, die Metallhakenszene im Filmausschnitt „Hellraiser“ und die Szene mit dem Spalten des Schädels des einen Moderators mit einer Schneeschaufel stellen für sich allein betrachtet extreme Gewaltszenen dar. Diese werden allerdings insofern relativiert, als beide Male für den Zuschauer eindeutige Darstellungen gezeigt werden, die im fiktiven Bereich anzusiedeln sind. Jeder (erwachsene) Zuschauer nimmt diese Szenen nicht als reale, bedrohende Gewalt, sondern – vorab auch im Kontext mit dem den Inhalt eindeutig kennzeichnenden Sendegefäss „Psyko-Horror-Show“ –

als genre-immanente überzeichnete und damit irrealer Gewaltdarstellungen wahr. Der Titel der Sendung, die Sendezeit und die Warnhinweise vor der Sendung engen das Risiko des „Überraschtwerdens“ und der unbeabsichtigten Konfrontation des Zuschauers mit den Gewaltsszenen entscheidend ein.

Fraglich ist einzig, ob trotz des eindeutig fiktionalen Charakters der Sendung und der beanstandeten Szenen, eine Programmrechtsverletzung wegen der extremen Intensität der ausgestrahlten Gewaltdarstellungen vorliegt. Die im Filmausschnitt „Hellraiser“ gezeigte Szene ist wirklich (unter Zuhilfenahme des einschlägigen Vokabulars der beiden Moderatoren) als „krass“ zu bezeichnen. Dies umso mehr, als diese Szene für sich allein präsentiert und so es dem Betrachter nicht gelingen wird, eine gebührende Distanz zu den gezeigten furchterregenden Bildern zu ermöglichen. Weniger „krass“ erscheint mir die „Schneeschaufelszene, bei der der Betrachter die Überzeichnung und die parodistische Absicht der Moderatoren schnell erkennt und das Dargestellte nicht eigentlich ernst nimmt.

Ich kann daher den Ausführungen der Vertreterin von Star TV in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2007, die die herrschende Praxis der UBI korrekt wiedergeben, im Grossen und Ganzen folgen. Eine Gewaltverherrlichung oder Gewaltverharmlosung im Sinne des RTVG scheint hier daher eher nicht vorzuliegen. Dennoch habe ich volles Verständnis für Ihre Empörung. Es ist ganz allgemein eine nicht wegzuleugnende Tatsache, dass wir – insbesondere aber auch die jüngere Generation – immer mehr mit realer, aber auch mit fiktiver Gewalt in den Medien konfrontiert werden. Gerade der fiktive Bereich scheint keine Grenzen und Tabus mehr zu kennen. Insofern erachte ich es als problematisch, wenn Fernsehveranstalter – und da stehen die privatrechtlichen Fernsehanstalten im Vordergrund – „Werbegefässe“ für solche Genres von Filmen überhaupt zur Verfügung stellen und so die Verbreitung dieser abstossenden und zudem absolut nicht werthaltigen Filme fördern. Dass Star TV diese Sendung (aus Qualitätsgesichtspunkten) abgesetzt hat, ist erfreulich. Es ist zu hoffen, dass sich Star TV AG dazu durchringen kann, inskünftig keine derartigen Horror-Plattformen zu bieten, auch dann nicht, wenn eine professionelle Moderation gewährleistet ist. Mit dieser Empfehlung an den Veranstalter möchte ich meinen Schlussbericht beenden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

28/2007 Themen: Jugendschutz, Verletzung religiöser Gefühle, öffentliche Sittlichkeit

Tele Züri Sendung "Lifestyle" vom 7. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 7. Dezember 2007 ist am 10. Dezember 2007 bei mir eingegangen. Tags darauf habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Tele Züri AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 20. Dezember 2007 datierte Antwort des Programmleiters/Chefredaktors Markus Gilli ist am 27. Dezember 2007 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen und die Ausführungen des Veranstalters gelesen. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden die oben erwähnte Sendung, die ab 18.30 Uhr auf dem Sender Tele Züri ausgestrahlt worden ist. In dieser Sendung sei die Prostituierte L zu Gast gewesen. Trotz der frühen Zeit seien sexuell abartige „Spielzeuge“, sittenwidrige Lederkleider gezeigt worden und es sei Werbung für das unseriöse (Sex) „Stüssihof“ Kino gemacht worden. Die Aids-Aufklärung sei von Frau L nur verhöhnt worden. Zudem sei auch das christliche Weihnachtsfest missbraucht worden, indem ein sogenannter Weihnachtsbaum mit voller Sexspielzeugen gezeigt worden sei. Die Sendung, die zudem ohne vorherige Warnung zum Jugendschutz ausgestrahlt worden sei, habe eindeutig die öffentliche Sittlichkeit verletzt.

Unter Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer den Sender seit Jahren mit Beanstandungen eingedeckt habe, die ausnahmslos von allen Instanzen abgewiesen worden seien, erklärt sich Herr Y nicht mehr zu einer materiellen Stellungnahme bereit. Auch würden Aufwendungen der Ombudsstelle für Klagen von Herrn X nicht bezahlt werden. Tele Züri AG prüfe zudem rechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer wegen Missbrauchs der Rechtspflege. Das Thema Aidsprävention habe TeleZüri begleitend zur beanstandeten Sendung umfassend in seiner Nachrichtensendung behandelt.

Der Verzicht des Veranstalters auf eine materielle Stellungnahme ist zwar bedauerlich. Die Ombudsstelle hat gleichwohl ihren Schlussbericht zu erstatten.

Sie berufen sich sinngemäss auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 des (neuen) RTVG. Nach der ersteren Bestimmung müssen alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein

noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Gemäss Art. 5 RTVG haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Art. 93 Abs.3 BV gewährleistet die Programmautonomie des Veranstalters. Bei der Bestimmung der Themen, ihrer gestalterischen Umsetzung und der Wahl des Stilkonzepts verfügt er über einen weiten Spielraum. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es somit jedem Veranstalter erlaubt sein, sich kritisch mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Es ist kein Thema denkbar, das einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen ist. Eine Grenze liegt indessen in der Art und Weise der redaktionellen und gestalterischen Umsetzung. Bei Unterhaltungssendungen ist die Programmautonomie des Veranstalters am grössten (vgl. hierfür die im UBI-Entscheid b.401/2000 auf Seite 4 zitierten Entscheide und Literatur).

Im Lichte dieser Grundsätze ist festzustellen, dass die Programmautonomie auch die Ausstrahlung einer Sendung wie der vorliegenden schützt, die die Tätigkeit und die Lebensweise einer Pornodarstellerin zum Thema hat.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer Sendung mit der Bestimmung über die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit trägt die UBI gemäss ständiger Rechtsprechung den gesellschaftlichen Änderungen bezüglich des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen Rechnung. Entscheidend ist, dass Darstellungen mit sexuellen Inhalten nicht als Selbstzweck dienen oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen. Zusätzlich ist durch eine geeignete Ausstrahlungszeit und gegebenenfalls Warnung beziehungsweise eine entsprechende Anmoderation dem Jugendschutz Rechnung zu tragen. Sendungen mit primär erotischen Inhalten sind nach 23 Uhr auszustrahlen. Die Ausstrahlung von pornographischen Darstellungen ist grundsätzlich untersagt.

Der im Rahmen der Sendung „Lifestyle“ ausgestrahlte Beitrag über und mit der Pornodarstellerin L ist nach meiner Auffassung im Lichte der UBI-Praxis programmrechtlich unter keinem Aspekt zu beanstanden. Daran ändert nichts, dass im Rahmen der zahlreichen Interviews auch Sexspielzeuge, spezielle Lederbekleidungen und ein Filmausschnitt aus einem Pornofilm von Frau L gezeigt wurden, zumal diese einen sachlichen Zusammenhang zum Bericht haben und zudem bei einer Gesamtwürdigung des Berichts eigentlich in den Hintergrund treten. Ausserdem enthielt der Filmausschnitt nichts Pornographisches und Jugendgefährdendes; die gezeigten sexuellen Szenen finden sich in zahlreichen, auch jugendfreien Kinofilmen. Weder die gezeigte Szene, noch die gezeigten Spielzeuge und Kleider waren geeignet, die geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Interviews mit der Pornodarstellerin machten schonungslos deutlich, mit welchen grossen persönlichen und sozialen Problemen sich Frau L wegen ihrer „Berufswahl“ im Alltag konfrontiert sieht, wie der Verlust ihrer Freundinnen, ihres sozialen Beziehungsnetzes, ihre Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und bei ihrem Versuch, eine feste Beziehung aufzubauen. Es offenbarte sich hinter der fassadenhaft auftretenden selbstsicheren Person ein

unsicheres Wesen mit fehlenden Perspektiven und Orientierungen (Stellungnahme zu der ihr gestellten Kinderfrage, zur AIDS-Problematik). Der Bericht vermittelte, und das ist für die programmrechtliche Beurteilung entscheidend, im Gesamtzusammenhang eine Persönlichkeitsdarstellung von Frau L und damit ein sowohl für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche zu erkennendes abschreckendes Beispiel einer problematischen und missratenen Lebensplanung.

Nicht zu beanstanden unter dem Aspekt des Jugendschutzes ist die Sendezeit und auch der Umstand, dass vor dieser Sendung keine Warnung zum Jugendschutz ausgestrahlt wurde, da der Inhalt des Beitrags derartige Vorkehrungen nicht erforderlich machten. Es kann hierfür auf das bereits im vorgehenden Abschnitt Ausgeführten verwiesen werden.

Sie führen weiter aus, es sei in der Sendung ausserdem das christliche Weihnachtsfest missbraucht worden, weil ein „sogenannter Weihnachtsbaum“ voller Sexspielzeuge gezeigt worden sei. Sinngemäss rügen Sie damit eine - programmrechtlich grundsätzlich relevante - Verletzung religiöser Gefühle. Eine derartige Verletzung ist hier jedoch nicht zu erkennen. Die sog. Spielzeuge hängen nicht an einem Weihnachtsbaum, sondern an einem Metallgestell, das im Übrigen nur bruchstückhaft gezeigt wird. Daran ändert auch nicht die freie Interpretation der Moderatorin, die dieses Gestell so nebenbei als Weihnachtsbaum bezeichnet hat. In jedem Fall wurden hier keine zentralen Glaubensinhalte in Frage gestellt. Eine programmrechtlich relevante Verletzung liegt daher nicht vor.

Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist für die Beschwerdeführer grundsätzlich kostenlos. Es hat der Programmveranstalter den Aufwand der Ombudsstelle zu entschädigen. Gemäss Art.94 Abs. 5 RTVG kann auf Antrag der Ombudsstelle oder des Veranstalters die Beschwerdeinstanz (UBI) im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten derjenigen Person auferlegen, welche die Beanstandung eingereicht hat.

Wiewohl die Sendung programmrechtlich nicht zu beanstanden ist, kann Ihre Beschwerde nicht als trölerisch bezeichnet werden, weswegen die Ombudsstelle keinen Anlass hat, bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz die Überwälzung der Kosten auf Sie zu beantragen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni